

Stadtverordnetenversammlung
Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung



An die
Mitglieder
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und
Gleichstellung
der Stadtverordnetenversammlung

Kassel

Geschäftsstelle:
Büro der Stadtverordnetenversammlung

Rathaus, 34112 Kassel
Auskunft erteilt: Frau Turski
Tel. 05 61/7 87.12 26
Fax 05 61/7 87.21 82
E-Mail: andrea.turski@stadt-kassel.de

Kassel, 22. November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **6.** öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
lade ich ein für

**Donnerstag, 29. November 2012, 17:00 Uhr,
Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel.**

Tagesordnung:

- 1. Gründung der Grimm-Welt Kassel gGmbH**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.688 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden über die Bildung eines gemeinsamen Pflichtfahrgebietes für den Verkehr mit Taxen**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.703 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Stadtentwicklung, Mobilität und Verkehr)
- 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 in der Fassung der Ersten Änderung vom 27.02.2012 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtbaurat Christof Nolda
- 101.17.704 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Fünfte Änderung)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel
- 101.17.712 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)

- 5. Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-)**
Vorlage des Magistrats
Berichterstatter/in: Bürgermeister Jürgen Kaiser
- 101.17.713 -
- 6. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach
- 101.17.565 -
(gleichzeitig im Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Grundsatzfragen)
- 7. Einrichtung einer anonymen Spurensicherung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Gabriele Jakat
- 101.17.590 -
- 8. Häusliche Gewalt**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Kerstin Linne
- 101.17.599 -
- 9. Trennung und Scheidung**
Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
Berichterstatter/in: Stadtverordnete Gabriele Jakat
- 101.17.600 -
- 10. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen**
Antrag der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.667 -
- 11. Moscheeverein und Trinkraum**
Anfrage der CDU-Fraktion
Berichterstatter/in: Stadtverordneter Stefan Kortmann
- 101.17.708 -

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Kassel, 17. Dezember 2012

Niederschrift
über die **6. öffentliche Sitzung**
des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung
am Donnerstag, 29. November 2012, 17:00 Uhr,
im Kommissionszimmer I, Rathaus, Kassel

Anwesende:

Mitglieder

Stefan Kortmann, Vorsitzender, CDU
Dr. Manuel Eichler, 2. stellvertretender Vorsitzender, SPD
Doğan Aydın, Mitglied, SPD
Gabriele Jakat, Mitglied, SPD
Monika Sprafke, Mitglied, SPD (Vertretung für Norbert Sprafke)
Harry Völler, Mitglied, SPD
Dr. Andreas Jürgens, Mitglied, B90/Grüne
Thomas Koch, Mitglied, B90/Grüne
Dorothee Köpp, Mitglied, B90/Grüne
Boris Mijatovic, Mitglied, B90/Grüne
Wolfram Kieselbach, Mitglied, CDU
Birgit Trinczek, Mitglied, CDU
Axel Selbert, Mitglied, Kasseler Linke
Dr. Bernd Hoppe, Mitglied, parteilos (ab 17.30 Uhr/TOP 5.1)

Teilnehmer mit beratender Stimme

Luigi Zisa, Vertreter des Ausländerbeirates

Magistrat

Jürgen Kaiser, Bürgermeister, SPD

Schriftführung

Andrea Turski, Büro der Stadtverordnetenversammlung

Entschuldigt:

Frank Oberbrunner, 1. stellvertretender Vorsitzender, FDP

Verwaltung und andere Teilnehmer/-innen

Carola Metz, Kulturamt
Rolf Hedderich, Kämmerei und Steuern
Helmut Freudenstein, Kämmerei und Steuern
Roland Beth, Rechtsamt
Ferdinand Peter, Rechtsamt
Kirsten Wagner, Rechtsamt
Bärbel Schröder, Ordnungsamt
Dr. Ute Giebhardt, Frauenbüro

Tagesordnung:

1. Gründung der Grimm-Welt Kassel gGmbH 101.17.688
2. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der
Gemeinde Calden über die Bildung eines gemeinsamen
Pflichtfahrgebietes für den Verkehr mit Taxen 101.17.703

3.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 in der Fassung der Ersten Änderung vom 27.02.2012 (Zweite Änderung)	101.17.704
4.	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Fünfte Änderung)	101.17.712
5.	Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-)	101.17.713
5.1	Volkshochschule Region Kassel 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	101.17.716
6.	Straßenbeiträge für Eisenbahnweg	101.17.565
7.	Einrichtung einer anonymen Spurensicherung	101.17.590
8.	Häusliche Gewalt	101.17.599
9.	Trennung und Scheidung	101.17.600
10.	Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenanlagen	101.17.667
11.	Moscheeverein und Trinkraum	101.17.708

Vorsitzender Kortmann eröffnet die mit der Einladung vom 22.11.2012 ordnungsgemäß einberufene 6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zur Tagesordnung

Der Magistrat beantragt, die Tagesordnung um folgenden Punkt zu ergänzen:

Volkshochschule Region Kassel
1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
Vorlage des Magistrats
101.17.716

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst gemäß § 10 (6) der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung Kassel (2/3-Mehrheit) bei Zustimmung: SPD, B90/Grüne, CDU

Ablehnung : --

Enthaltung : Kasseler Linke

Abwesend : FDP, Piraten

den

Beschluss

Dem Geschäftsordnungsantrag auf Erweiterung der Tagesordnung um den Antrag des Magistrats, betr. Volkshochschule Region Kassel, 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, 101.17.716, wird zugestimmt.

Auf Antrag von Stadtverordnetem Dr. Eichler, SPD-Fraktion, wird der Tagesordnungspunkt

6. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.565 -

abgesetzt.

Die geänderte Tagesordnung wird von Vorsitzendem Kortmann festgestellt.
Vorsitzender Kortmann teilt mit, dass das Ende der heutigen Sitzung auf 18.45 Uhr festgesetzt wird, da einige Ausschussmitglieder Anschlusstermine haben.

1. **Gründung der Grimm-Welt Kassel gGmbH**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.688 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Grimm-Welt Kassel gemeinnützigen GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € entsprechend des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP, Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gründung der Grimm-Welt Kassel gGmbH, 101.17.688, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Manuel Eichler

2. **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden über die Bildung eines gemeinsamen Pflichtfahrgebietes für den Verkehr mit Taxen**

Vorlage des Magistrats
- 101.17.703 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden über die Bildung eines gemeinsamen Pflichtfahrgebietes für den Verkehr mit Taxen soll abgeschlossen werden.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP, Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden über die Bildung eines gemeinsamen Pflichtfahrgebietes für den Verkehr mit Taxen, 101.17.703, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dr. Andreas Jürgens

3. **Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 in der Fassung der Ersten Änderung vom 27.02.2012 (Zweite Änderung)**
Vorlage des Magistrats
- 101.17.704 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 in der Fassung der Ersten Änderung vom 27.02.2012 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP, Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 in der Fassung der Ersten Änderung vom 27.02.2012 (Zweite Änderung), 101.17.704, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Fünfte Änderung)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.712 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 20.06.2011 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP, Piraten

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Fünfte Änderung), 101.17.712, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

5. Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-)

Vorlage des Magistrats

- 101.17.713 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP, Piraten
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-), 101.17.713, wird **zugestimmt**.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Dogan Aydin

5.1 Volkshochschule Region Kassel

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Vorlage des Magistrats
- 101.17.716 -

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem als Anlage beigefügten Entwurf zur ersten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) wird zugestimmt.
2. Dem als Anlage beigefügten Entwurf eines Personalgestellungsvertrages über die Bereitstellung eines Vollzeitäquivalents durch den Landkreis Kassel für das Servicecenter der Stadt Kassel wird zugestimmt.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: SPD, B90/Grüne, Piraten
Ablehnung: --
Enthaltung: CDU, Kasseler Linke
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag des Magistrats betr. Volkshochschule Region Kassel 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, 101.17.716, wird **zugestimmt**.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

In der 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, und dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss, wird Ziffer 6: „„§ 7 Beirat“ wird gestrichen, Die §§ 8 und 9 werden neu zu §§ 7 und 8.erhalten bleiben.“ gestrichen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: Kasseler Linke, Piraten

Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum Antrag des Magistrats betr. Volkshochschule Region Kassel 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, 101.17.716, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Dorothee Köpp

6. Straßenbeiträge für Eisenbahnweg

Antrag der CDU-Fraktion

- 101.17.565 -

Abgesetzt.

7. Einrichtung einer anonymen Spurensicherung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne

- 101.17.590 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. beim Klinikum Kassel die Möglichkeit einer anonymen Spurensicherung – vergleichbar zu den entsprechenden Projekten der Städte Bochum, Herne, Bremen, Bonn, Köln – einzurichten, und zwar insbesondere für Frauen und Kinder, die Opfer einer (sexuellen) Gewalttat geworden sind;
2. dies bei den Trägern der übrigen größeren Kliniken im Stadtgebiet mit gleicher Zielrichtung anzuregen.

Die Fraktionen der SPD und B90/Grüne ändern ihren gemeinsamen Antrag wie folgt.

➤ **Geänderter gemeinsamer Antrag**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert **zu prüfen, ob**

1. beim Klinikum Kassel eine anonyme Spurensicherung – vergleichbar zu den entsprechenden Projekten der Städte Bochum, Herne, Bremen, Bonn, Köln – **eingrichtet werden kann**, und zwar insbesondere für Frauen und Kinder, die Opfer einer (sexuellen) Gewalttat geworden sind;
2. dies bei den Trägern der übrigen größeren Kliniken im Stadtgebiet mit gleicher Zielrichtung **angeregt werden kann**.

Hierüber soll im Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung berichtet werden.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Einrichtung einer anonymen Spurensicherung, 101.17.590, wird **zugestimmt**.

Stadtverordneter Selbert, Fraktion Kasseler Linke, bringt für seine Fraktion folgenden Änderungsantrag ein.

➤ **Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. beim Klinikum Kassel die Möglichkeit einer anonymen Spurensicherung – vergleichbar zu den entsprechenden Projekten der Städte Bochum, Herne, Bremen, Bonn, Köln – einzurichten, und zwar insbesondere für Frauen und Kinder, die Opfer einer (sexuellen) Gewalttat geworden sind;
2. dies bei den Trägern der übrigen größeren Kliniken im Stadtgebiet mit gleicher Zielrichtung anzuregen.
3. **Die Finanzierung der anonymen Spurensicherung (Untersuchungsset, Aufbewahrung der Asservate, Schulungen des Personals...) wird durch die Stadt Kassel sichergestellt.**

4. **Die mit dem Thema befassten Kasseler Frauenprojekte, wie z. B. das Frauenhaus, Frauen informieren Frauen und der Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen, sollen in die Einrichtung der anonymen Spurensicherung einbezogen werden.**

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: Kasseler Linke
Ablehnung: SPD, B90/Grüne, CDU, Piraten
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Änderungsantrag der Fraktion Kasseler Linke zum geänderten gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Einrichtung einer anonymen Spurensicherung, 101.17.590, wird **abgelehnt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordnete Birgit Trinczek

8. Häusliche Gewalt

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.599 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft „Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel“ vorzustellen und die sich daraus ergebenden Vorgehensweisen insbesondere für die Stadt Kassel darzulegen.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei
Zustimmung: einstimmig
Ablehnung: --
Enthaltung: --
Abwesend: FDP
den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Häusliche Gewalt, 101.17.599, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Dr. Bernd Hoppe

9. Trennung und Scheidung

Gemeinsamer Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne
- 101.17.600 -

Gemeinsamer Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, über das Konzept, bzw. die Umsetzung für eine Anlaufstelle für Alleinerziehende im Ausschuss Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zu berichten.

Der Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung fasst bei

Zustimmung: einstimmig

Ablehnung: --

Enthaltung: --

Abwesend: FDP

den

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen der SPD und B90/Grüne betr. Trennung und Scheidung, 101.17.600, wird **zugestimmt**.

Berichterstatter/-in: Stadtverordneter Axel Selbert

10. Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger Geschwindigkeitsmessenlagen

Antrag der CDU-Fraktion
- 101.17.667 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

11. Moscheeverein und Trinkraum

Anfrage der CDU-Fraktion
- 101.17.708 -

Aus Zeitgründen erfolgt kein Aufruf.

Der Tagesordnungspunkt wird für die nächste Sitzung vorgemerkt.

Ende der Sitzung: 18:30 Uhr

Stefan Kortmann
Vorsitzender

Andrea Turski
Schriftführerin

Vorlage Nr. 101.17.688

Gründung der Grimm-Welt Kassel gGmbH

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Gründung der Grimm-Welt Kassel gemeinnützigen GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 25.000 € entsprechend des in der Anlage 1 beigefügten Entwurfes des Gesellschaftsvertrages wird zugestimmt.
2. Der Magistrat wird ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen in der jeweils rechtlich gebotenen Form rechtsverbindlich abzugeben. Die Ermächtigung umfasst auch die Vornahme etwaiger redaktioneller Ergänzungen, Änderungen, Streichungen oder Klarstellungen.“

Begründung:

Im Frühjahr 2011 beschloss die Stadtverordnetenversammlung als Kern des Gesamtkonzeptes „Brüder Grimm“ den Neubau der „Grimm-Welt Kassel“ auf dem Weinberg.

Die Prüfung eines möglichen zukünftigen Betriebskonzeptes der Grimm-Welt ergab, dass der Betrieb durch eine gemeinnützige GmbH, insbesondere aus steuerlichen Gründen, der sinnvollste ist. Die Stadt Kassel beabsichtigt daher die Gründung der Grimm-Welt Kassel gGmbH, deren alleinige Gesellschafterin sie sein wird.

Diese Konzeption sieht es vor, dass die Errichtung des Gebäudes und der Komponenten für die inhaltliche Ausrichtung mit den Bereichen Grimm Märchen, Kosmos Grimm und Grimm Labor durch die Stadt Kassel erfolgt.

Im Folgenden ist es beabsichtigt, dass das Gebäude und die entsprechenden Mobiliaren durch die Grimm-Welt Kassel gGmbH von der Stadt gepachtet werden. Die beabsichtigte Verpachtung begründet einen Betrieb gewerblicher Art (Verpachtungs-BgA).

Obwohl die Eröffnung der Grimm-Welt Kassel erst für 2014 terminiert ist, ist es sinnvoll, die Gesellschaft bereits zum heutigen Zeitpunkt zu gründen. Zum einen, um eine Verzahnung und Abstimmung zwischen dem BgA und der gGmbH zu erreichen und zum anderen, um dem Finanzamt gegenüber glaubhaft darzulegen, dass seitens des BgA tatsächlich eine Verpachtungsabsicht besteht. So kann sichergestellt werden, dass der BgA Vorsteuer aus den Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten geltend machen kann und somit die Investitionskosten gesenkt werden können.

Die steuerlichen Aspekte wurden mit den zuständigen Stellen abgestimmt. Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages ist an die Regelungen der Abgabenordnung (AO) für gemeinnützige Gesellschaften angelehnt und wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt. Eine Markterkundung ist gemäß § 121 Abs. 2 HGO nicht erforderlich.

Der Magistrat hat diese Vorlage in seiner Sitzung am 19. November 2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag
der
Grimm-Welt Kassel gemeinnützige GmbH

§ 1

Firma, und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

"Grimm-Welt Kassel gemeinnützige GmbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2

Gesellschaftszweck

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie Kunst und Kultur. Die Grimm-Welt Kassel gGmbH als wissenschaftlich fundierte Freizeitanlage sowie Lern- und Erlebnisausstellung soll Besuchern aus allen Bevölkerungsschichten und Altersgruppen ermöglichen, die Märchenwelt der Brüder Grimm aber auch die deutsche Sprache in neuartiger Form mit gleichzeitig unterhaltendem und edukativem Charakter zu erfahren.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
- eine erlebnisorientierte Ausstellung, wechselnde Events, Vertiefungsangebote, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen sowie Shows, Seminare und Workshops, welche die Themenstellungen thematisch kombinieren,
 - die Vermittlung der Themengebiete über unterschiedliche Medien und Exponattypen, welche nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zusammengestellt werden,
 - die Umsetzung der in den Lehrplänen relevanten Themen als außerschulischer Lernort, wobei der Lernprozess mit Unterhaltung verbunden wird,
 - einen Multifunktionsbereich zur Nutzung des Workshops- und Seminarangebotes sowie auch externer Veranstaltungen wie Tagungen, Vorträge und Lesungen.

- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszweckes dienlich sind.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafterin darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mittel, die der Gesellschaft von dritter Seite zufließen (z. B. Spenden), dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafterin und den gemeinen Wert der von der Gesellschafterin geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,00 (i.W. Euro fünfundzwanzigtausend).
- (2) Auf das Stammkapital leistet die Stadt Kassel einen Betrag von 25.000,00 € als Geldeinlage.
- (3) Der Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 € ist in Geld zu erbringen und sofort zur Zahlung fällig.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. die Gesellschafterversammlung,
3. der Beirat.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft vertreten durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem Prokuristen.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften, des Gesellschaftsvertrages und einer etwaigen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass einem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt wird.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung und mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.
- (2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den an anderer Stelle im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fälle insbesondere
 - die Änderung des Gesellschaftsvertrages, einschließlich der Beschlussfassung über Kapitalerhöhungen und –herabsetzungen,
 - die Feststellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie die Verwendung

eines Jahresüberschusses oder Behandlung eines Jahresfehlbetrages,

- die Entlastung der Geschäftsführung ,
 - die Wahl des Abschlussprüfers,
 - die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils an dieser Gesellschaft,
 - der Abschluss von Verträgen über die Ausführung von Bauten und Anlagen sowie Verträge über Lieferungen und Leistungen, die im Einzelfall 30.000 € übersteigen, sofern diese nicht im Wirtschaftsplan genehmigt sind,
 - das Eingehen von Wechsel- und Bürgschaftsverhältnissen,
 - der Abschluss von Verträgen mit mehr als fünfjähriger Laufzeit,
 - die Auflösung der Gesellschaft,
 - die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern,
 - der Erlass und die Änderung der Beiratsordnung.
- (3) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit, soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

§ 9

Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer in vertretungsberechtigter Zahl einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Sie ist auf Verlangen eines Gesellschafters jederzeit einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich - eines eingeschriebenen Briefes bedarf es nicht - unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.
- (4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vertreter jedes Gesellschafters anwesend ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Gegenüber den Gesellschaftern abzugebende Erklärungen, z.B. Einladungen, werden mit Zustellung an deren zuletzt bekannte Anschrift wirksam.

- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls bei dem anfechtungswilligen Gesellschafter, im Falle einer Beschlussfassung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 mit Zugang des Beschlusses in Textform.

§ 10

Beirat

- (1) Die Gesellschaft gibt sich einen Beirat. Dieser berät und unterstützt die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung in allen für die Sicherung, die Entwicklung und die Förderung der Grimm-Welt Kassel gGmbH wichtigen Belangen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt eine Beiratsordnung.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen detaillierten Wirtschaftsplan auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres über die Zustimmung beschließen kann.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Finanzplan sowie die Stellenübersicht.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen.

§ 12

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen.
- (2) Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses haben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung und Bilanzierung zu erfolgen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen und offenzulegen.

§ 13

Recht auf Unterrichtung

Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft der Stadt Kassel alle Rechte für die Prüfung sowie alle Unterrichtsrechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und aus dem Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ergeben. Das Revisionsamt der Stadt Kassel sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofes - überörtliche Prüfung - haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

§ 14

Bekanntmachungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Im Übrigen kommen auf das Gesellschaftsverhältnis die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes zur Anwendung.
- (2) Die anlässlich der Gründung der Gesellschaft bei Notar und Registergericht anfallenden Kosten sowie entstandene Steuern fallen der Gesellschaft als Gründungsaufwand zur Last, und zwar bis zu insgesamt 5.000,00 EUR.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die beteiligten Gesellschafter sind als dann verpflichtet, eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst gleichkommende Bestimmung zu vereinbaren. Das Gleiche gilt bei Vorliegen einer Vertragslücke entsprechend.

Vorlage Nr. 101.17.703

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden über die Bildung eines gemeinsamen Pflichtfahrgebietes für den Verkehr mit Taxen

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die als Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden über die Bildung eines gemeinsamen Pflichtfahrgebietes für den Verkehr mit Taxen soll abgeschlossen werden.“

Begründung:

Die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden selbst haben angeregt, das Pflichtfahrgebiet der Kasseler Taxen, welches das Gebiet der Stadt Kassel, Stadt Vellmar, Gemeinde Niestetal und Gemeinde Espenau umfasst, auf die Gemeinde Calden auszudehnen.

Der Verkehrsflughafen Kassel-Calden benötigt eine gute umliegende Infrastruktur, die durch die Bildung des Pflichtfahrgebietes gewährleistet werden soll.

Die überwiegende Zahl der am Verkehrsflughafen Kassel-Calden ankommenden Reisenden werden nicht in Calden bleiben, sondern insbesondere nach Kassel und in die Region weiterreisen. Dies erfordert einen gut funktionierenden öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Der Linienverkehr mit Omnibussen wird den Andrang nicht allein bewältigen können. Einen großen Anteil an dieser Personenbeförderung würde der Taxiverkehr einnehmen. Taxen sind unverzichtbare Träger individueller Verkehrsbedienung. Sie stellen die notwendige Ergänzung des öffentlichen Linienverkehrs mit Omnibussen (und Straßenbahnen) dar.

Aus der Erstellung eines gemeinsamen Pflichtfahrgebietes von Kassel und Calden würden sich folgende positive Aspekte ergeben:

- Für die Kasseler und Caldener Taxis würden unwirtschaftliche Leerrückfahrten zum jeweiligen Betriebssitz Kassel bzw. Calden wegfallen. Außerdem würde unsere Umwelt dadurch nicht massiv und unnötig belastet werden.
- Das Caldener Taxigewerbe würde die Nachfrage nach Beförderungsaufträgen allein nicht bewältigen können. Die in Kassel bestellten Taxis würden eine relativ lange Anfahrtszeit zum Verkehrsflughafen haben.
- Die Fahrpreise unterlägen somit den behördlich festgesetzten Taxitarifen und sind somit nicht frei vereinbar. Hierdurch können sehr unterschiedliche und nicht nachvollziehbare Fahrpreise für identische Strecken vermieden werden. Auch die Gefahr überhöhter Fahrpreise wäre abgewandt.

- Das Image des Verkehrsflughafens Kassel-Calden würde keinen Schaden nehmen, wenn ein leistungsfähiges Taxiangebot am Flughafen besteht.
- Für die Fluggäste würden keine langen Wartezeiten am Flughafen anstehen.

Durch die Erweiterung des Pflichtfahrgebietes würde ein geringfügiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Stadt Kassel entstehen, da Kassel als Genehmigungsbehörde für Calden tätig werden soll. Diese würde sich auf die Aufgabe als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde über die zurzeit vier in Calden erteilten Taxigenehmigungen beschränken. Der Mehraufwand ist im Verhältnis zu den 173 in Kassel genehmigten Taxen gering.

Die Gemeinde Calden wird die Taxenhalteplätze entsprechend dem bestehenden Verkehrsbedürfnis und im Einvernehmen mit der Stadt Kassel einrichten und unterhalten.

Das Regierungspräsidium und die Industrie- und Handelskammer Kassel unterstützen dieses Vorhaben.

Die zuständigen Gremien der Gemeinde Calden haben inzwischen zustimmend beschlossen.

Die betroffenen Städte und Gemeinden, mit denen bereits ein Pflichtfahrgebiet besteht, stimmen dem Vorhaben ebenfalls zu.

Der Magistrat der Stadt Kassel hat in seiner Sitzung am 5. November 2012 empfohlen, dem Abschluss zuzustimmen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Zwischen der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,

und

der Gemeinde Calden,
vertreten durch den Gemeindevorstand,

wird gemäß §§ 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

I.

Die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden bilden einen gemeinsamen Taxenbezirk nach § 47 Abs. 2 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) mit einem gemeinsamen Pflichtfahrgebiet im Sinne der §§ 47 Abs. 4 und 51 Abs. 1 und 2 PBefG.

II.

Die Gemeinde Calden tritt ihre sich aus dem PBefG ergebenden Aufgaben als Genehmigungsbehörde für den Verkehr mit Taxen (§ 47 PBefG) an die Stadt Kassel ab, welche diese auch für das Gemeindegebiet Calden übernimmt.

Die Stadt Kassel ist Genehmigungsbehörde im Sinne des § 11 PBefG für den oben beschriebenen Taxenbezirk.

Dies gilt insbesondere auch für Taxigenehmigungen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung von der Gemeinde Calden erteilt worden sind.

III.

Für den gesamten einheitlichen Taxenbezirk gelten die jeweils gültige Taxenordnung und die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Kassel.

IV.

Die Gemeinde Calden richtet in ihrem Gemeindegebiet Taxenhalteplätze entsprechend dem bestehenden Verkehrsbedürfnis und im Einvernehmen mit der Stadt Kassel ein und unterhält diese. Auf jeden Fall richtet sie einen Taxenhalteplatz am Verkehrsflughafen Kassel-Calden ein.

V.

Die Stadt Kassel ist befugt, ihre Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben als Genehmigungsbehörde auch im Gemeindegebiet Calden auszuüben. Sie kann erforderlichenfalls auch Amtshilfe von der Gemeinde Calden in Anspruch nehmen, soweit es sich um Angelegenheiten in der Gemeinde Calden handelt.

VI.

Bei wesentlichen Entscheidungen, die das Taxigewerbe betreffen, z. B. Änderung des Tarifs, Ausgabe weiterer Erlaubnisse über den bisherigen Rahmen hinaus, wird die Gemeinde Calden nach § 14 Abs. 2 PBefG von der Genehmigungsbehörde Stadt Kassel gehört.

VII.

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Vereinbarung zum Ende eines Kalenderjahres aufzukündigen. Die Kündigung ist dem anderen Beteiligten mittels eines Schreibens mit Zustellungsnachweis auszusprechen und muss diesem bis spätestens 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres zugegangen sein.

VIII.

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind von beiden Beteiligten jeweils ortsüblich bekanntzumachen.

IX.

Diese Vereinbarung ist nach Erteilung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde von beiden Beteiligten jeweils ortsüblich bekanntzumachen. Sie wird am Tage nach ihrer Veröffentlichung wirksam.

Kassel,

Calden,

Stadt Kassel - Magistrat

Gemeinde Calden
Gemeindevorstand

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Jürgen Kaiser
Bürgermeister

Andreas Dinges
Bürgermeister

Adolf Roß
Erster Beigeordneter

Vorlage Nr. 101.17.704

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 in der Fassung der Ersten Änderung vom 27.02.2012 (Zweite Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen
Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011 in der Fassung der Ersten Änderung vom 27.02.2012 (Zweite Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Gemäß § 32 „Gebührenermäßigungen“ der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, auf Antrag von der Gebührenberechnung der anzusetzenden Wassermenge insoweit abgesetzt, als sie 20 m³ jährlich übersteigen. Diese sogenannte Bagatellgrenze von 20 m³ führt zu einer Ungleichbehandlung und verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Daher ist eine hier im Anhang dargestellte Änderung der Satzung erforderlich.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs KASSELWASSER hat der Zweiten Änderungssatzung in ihrer Sitzung am 19.09.2012 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 05.11.2012 beschlossen.

gez. Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

**zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel
(Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 20.06.2011
in der Fassung der Ersten Änderung vom 27.02.2012**

(Zweite Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50, 51, 93 Abs. 1 sowie 121 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786), des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I Seite 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I Seite 786, 800), in Ausführung der §§ 1 - 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HeKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I Seite 54), sowie aufgrund des Hessischen Wassergesetzes vom 14.12.2010 (GVBl. I Seite 548) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung vom die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) in der Fassung der Ersten Änderung vom 27.02.2012 (Erste Änderung) beschlossen:

Artikel 1

§ 32 Abs. 1 „Gebührenermäßigungen“ wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, werden auf Antrag von der nach § 30 Abs. 1 für die Gebührenberechnung anzusetzende Wassermenge abgesetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Sie gilt für alle Zeiträume, die nach dem 01.01.2013 erstmals abgerechnet werden (§ 36 Abs. 2).

Kassel,

Stadt Kassel - Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Vorlage Nr. 101.17.712

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Fünfte Änderung)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 20.06.2011 (Fünfte Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die zurzeit geltende Spielapparatesteuersatzung sieht vor, dass jeweils 12 % der Bruttokasse als Steuer bei Apparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit vom Betreiber der Apparate zu entrichten sind. Beabsichtigt ist eine Erhöhung des Steuersatzes von 12 % auf 15 % bei der Besteuerung von Spielapparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit.

Der Steuersatz ist seit der zweiten Änderung der Satzung vom 23. Januar 2006 unverändert, lediglich die Höchstbetragsregelung des § 4 Abs. 1 Buchstabe b. und c. wurde mit der vierten Änderung vom 20. Juni 2011 entfernt.

Zunächst ist festzustellen, dass der Verzicht auf die Höchstbetragsregelung auch bei gleichbleibenden Steuersätzen für die meisten Automatenaufsteller eine Erhöhung der Steuerlast bewirkte. Insbesondere für Spielhallen mit hohen Einspielergebnissen erhöhte sich die Steuerlast.

Andererseits ist festzustellen, dass in Hessen bislang eher niedrige Steuersätze festgelegt wurden.

Von den Obergerichten werden Steuersätze in Höhe von 12 und 13 % unproblematisch akzeptiert (z. B. Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. März 2007, Az. 14 A 608/05; 13 % sind nicht erdrosselnd; Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteil vom 5. Juni 2007, Az. 14 A 477/05; 13 % sind nicht erdrosselnd).

In neuester Zeit werden auch höhere Steuersätze bestätigt.

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt hat in zwei Urteilen vom 23. August 2011 (Az. 4 L 34/10 und 4 L 323/09) entschieden, dass ein Steuersatz von 15 % nicht zu beanstanden ist.

Bereits am 8. November 2010 hatte das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen in seinem Beschluss (Az. 9 La 199/09) einen Steuersatz von 15 % als zulässig erachtet.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Beschluss vom 3. September 2009 (Az. 1 BvR 2384/08) einen Steuersatz in Höhe von 15 % - ohne Höchstbetrag aber mit Mindestbetrag - bestätigt.

In Hessen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 18. Juli 2012 (Az. 5 B 1015/12) eine Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts Wiesbaden zurückgewiesen. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hatte in einem Eilverfahren den in der Stadt Wiesbaden geltenden Steuersatz von 20 % als nicht erdrosselnd angesehen.

Allen neueren Beschlüssen ist gemein, dass sich die Frage einer erdrosselnden Wirkung der Steuersätze daraus beantwortet, ob die aus dem Markt ausscheidenden Teilnehmer durch andere ersetzt werden.

Verkürzt kann man formulieren: Solange die Zahl der Spielapparate in einer Kommune steigt, kann die Steuerhöhe nicht erdrosselnd sein.

Konkret formuliert das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (Beschluss vom 16. August 2010, Az. 14a A 1412/10 und Beschluss vom 27. Juli 2010, Az. 14a A 543/09):

„Es müssten wirtschaftliche Auswirkungen dadurch feststellbar sein, dass die schwächsten Anbieter aus dem Markt scheiden, ohne dass neue ihren Platz einnehmen. Es müsste eine Tendenz zum Absterben der Spielgeräteaufstellerbranche erkennbar werden. Wenn aber - wie hier - keine konkreten Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sind, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen, bedarf es dazu auch keiner in das Ermessen des Gerichts gestellten Beweisaufnahme durch Sachverständige.“

Damit setzt sich die bereits seit längerem zu beobachtende Tendenz fort, dass die Gerichte es ablehnen, eine erdrosselnde Wirkung anzunehmen, solange die Zahl der Apparate in der Stadt steigt (vgl. Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6. März 2007, Az. 14 A 608/05; Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Urteil vom 5. Juni 2007, Az. 14 A 477/05).

Weiterhin hat das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 29. September 2011 (Az. 4 A 17/08) zur Bestandsentwicklung von Glücksspielgeräten ausgeführt:

„Zwar enthält die 5. Novelle zur Spielverordnung durchaus Vorkehrungen zum Spielerschutz. So ist der Verlust pro Stunde auf 80 Euro begrenzt (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 SpielVO), wobei dieser bei langfristiger Betrachtung auf höchstens 33 Euro fallen muss (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) SpielVO). Der Gewinn pro Stunde darf 500 Euro nicht übersteigen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 SpielVO). Darüber hinaus sind noch weitere Beschränkungen für diese Spielautomaten angeordnet, wie etwa der fünfminütige Stillstand der Geräte nach einer Stunde Laufzeit (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 SpielVO). Daneben enthält die Spielverordnung weitere Maßnahmen zur Gewährleistung des Spielerschutzes wie z. B. das Verbot von Jackpotsystemen (§ 9 Abs. 2 SpielVO) und die Verpflichtung der Betreiber, Warnhinweise anzubringen und Spieler auf Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen (§ 6 Abs. 4 SpielVO). Ferner werden die unter dem Gesichtspunkt des Spielerschutzes besonders problematischen Fun-Games ausdrücklich verboten (§ 6a SpielVO).

Trotz dieser auf die Begrenzung von Spielmöglichkeiten ausgerichteten Regelungen haben die zum 1. Januar 2006 zugleich erlaubten Lockerungen - insbesondere hinsichtlich der höchstzulässigen Zahl von Spielgeräten in Spielhallen und Gaststätten, der Mindestquadratmeterzahl pro Spielgerät und der

Verkürzung der Mindestspieldauer - nach allen dem Senat zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen aber zu einer erheblichen Ausweitung der Spielgelegenheiten und der Spielaktivitäten der Bevölkerung in dem Segment geführt. So hat die Zahl der in Gaststätten und vor allem in Spielhallen aufgestellten Glücksspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit zwischen 2006 und 2009 ebenso zugenommen (insgesamt um 27,41 % von 136.044 auf 173.331, für Spielhallen allein um 47,5 % von 84.384 auf 124.487) wie der Umsatz pro Gerät (13 % in Spielhallen und 7,84 % in Gaststätten). Für Nordrhein-Westfalen wird ein Zuwachs von 42,7 % bei den in Spielhallen aufgestellten Spielautomaten konstatiert.

Trümper/Heimann, „Angebotsstruktur der Spielhallen und Geldspielgeräte in Deutschland“ vom Juli 2010, Seite 13, 14, 20, Anlage 24.

Nach anderen Untersuchungen hat seit Inkrafttreten der neuen Spielverordnung die Zahl der Spielgeräte von 183.000 auf 235.000 im Jahr 2010 zugenommen.

Vieweg, Wirtschaftsentwicklung Unterhaltungsautomaten 2010 und Ausblick 2011 - Gutachten im Auftrag des Arbeitsausschusses Münzautomaten (AMA) - a. a. O., Seite 11, 13; vgl. auch BayVGH, Beschluss vom 21. März 2011 - 10AS 10.2499 -, Rn. 28.

Gleichzeitig ist die Auslastung der einzelnen Geräte gestiegen. Für das Jahr 2008 ist eine Verdoppelung festzustellen,

Böning, Öffentliche Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 1. Juli 2009 (BT-Drs. 16/11661, im Folgenden: Anhörung), Seite 9 f..

bis zum Jahr 2010 stieg sie weiter und erreichte einen Durchschnitt von jetzt 35 %. Die positive Entwicklung wird auf die Änderung der Spielverordnung zurückgeführt.

Vieweg, a. a. O., Seite 21 ff.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass die reine Zahl der Spielgeräte allein nicht mehr aussagekräftig ist. Durch die sogenannten Multigamer, die mehrere Spiele an einem Gerät ermöglichen, steht auch unter Berücksichtigung des Abbaues von 80.000 Fun-Games inzwischen ein noch breiteres Spielangebot in Spielhallen und Gaststätten als jemals zuvor zur Verfügung.

Vieweg, a. a. O., Seite 7 f.

Dadurch hat sich offenbar auch die effektive Spielzeit der einzelnen Spieler verlängert, nicht zuletzt deshalb, weil durch das breitere Angebot auf das gewünschte Spiel im Regelfall nicht mehr gewartet werden muss.

Vgl. Vieweg, a. a. O., Seite 8.

Auch die im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums erstellte Studie (vgl. hierzu die Selbstverpflichtung des früheren BMWA in der Verordnungsbegründung, BT-Drs. 655/05, Seite 11) zu den Auswirkungen der geänderten Spielverordnung kommt zu dem Ergebnis, dass die Neufassung zu einer erheblichen Angebotssteigerung in diesem Sektor geführt habe.

Bühringer u. a., Untersuchung zur Evaluierung der 5. Novelle der Spielverordnung vom 17. Dezember 2005 und vom 3. November 2010, Seite 78 ff.; vgl. auch Meyer, Jahrbuch Sucht 2009, Seite 124.

Zugleich ist der Umsatz der Automatenbranche bei insgesamt sinkenden Umsätzen im Glücksspielmarkt,

Meyer, Jahrbuch Sucht 2009, Seite 120, 121 ff.

bereits im Zeitraum von 2005 bis 2008 um etwa 2,5 Milliarden Euro auf 8,3 Milliarden Euro gestiegen. Für die Jahre 2009 und 2010 wurde mit weiteren Steigerungen gerechnet. Nach Berechnung von Goldmedia sollte das (maßgebliche) Bruttoeinspielergebnis 2010 die Marke von 4 Milliarden Euro

übersteigen (Steigerung gegenüber 2005 um mehr als 50 %). Es übertrifft damit inzwischen deutlich den Spielbankenumsatz und denjenigen des Deutschen Lotto- und Totoblocks.

PAGE-Studie, Ergebnisbericht S. 2; Dhom, ZfWG 2010, 394 f.; 398; vgl. auch DHS, Stichwort Glücksspiel, Zahlen 2009; BayVGH, Beschluss vom 21. März 2011 - 10 AS 10.2499 - (Steigerung 2005 - 2009 um 38 %); Meyer, Jahrbuch Sucht 2009, 120, 124; Goldmedia, Wohin entwickelt sich der Markt für Sportwetten?“ S. 23 (www.Goldmedia.com); Bühringer u. a., a. a. O., S. 79 f. (von 2001 - 2005 4 %, von 2005 - 2008 38 %); Fachbeirat Glücksspielsucht, Jahresbericht 2009 (S. 4) und 2010 (S. 24 f.).

Ferner laufen die durch die Änderung gestiegene wirtschaftliche Attraktivität des Automatenangebots (40 bis 70 % der Betreiber berichten, dass der Anreiz zum Spielen gestiegen sei, Bühringer u. a., a. a. O., Kurzbericht Seite 20) und die daraus resultierende Zunahme von Spielhallenkonzessionen um mehr als 20 % zwischen 2006 und 2010 (Trümper/Heimann, a. a. O., Seite 16) bei gleichzeitig ermöglichter Erhöhung der Zahl der Spielautomaten pro Spielhalle um 20 % einer Begrenzung des Spielanreizes und einer Suchtprävention durch Angebotsbeschränkung entgegen. Denn dadurch wird das AutomatenSpiel und damit wegen dessen Bedeutung für den gesamten Markt auch das Glücksspiel selbst zunehmend zu einem normalen und stets verfügbaren Gut des täglichen Lebens.

Insgesamt ist die Zahl der Einwohner pro aufgestelltem Spielgerät in Spielhallen erheblich gesunken (deutschlandweit von 727 im Jahr 2000 auf 471 im Jahr 2010, in Nordrhein-Westfalen im gleichen Zeitraum von 658 auf 476). Die Versorgungsdichte hat demnach um mehr als 50 % zugenommen.

Trümper/Heimann, a. a. O., Seite 18 und Anlage 3; Böning, Anhörung, Seite 10.

Zugleich ist erkennbar und allgemeinkundig, dass sich dieses Segment durch die Errichtung von Spielhallen, zumeist mit 24-Stunden-Betrieb und mit weithin sichtbaren, an Türmen angebrachten Werbeschildern, entlang den Autobahnen auf sogenannten Autohöfen auch strukturell verändert. In diesen immer zahlreicher werdenden Einrichtungen lassen sich Automaten Spiele problemlos und jederzeit verfügbar in nahezu völliger Anonymität durchführen, was dieses Angebot dem nach § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag zu Recht verbotenen Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet vergleichbar macht.“

Auch im Stadtgebiet Kassel hat die Anzahl der in Spielhallen aufgestellten Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit seit Jahren zugenommen, während die Zahl der in Gaststätten aufgestellten Apparate annähernd gleichgeblieben ist.

Die Zahl der aufgestellten Spielapparate hat sich wie folgt entwickelt:

	in Spielhallen	in Gaststätten
Januar 2005	375	187
Januar 2006	427	193
Januar 2007	433	212
Januar 2008	443	222
Januar 2009	459	205
Januar 2010	497	195
Januar 2011	540	202
Januar 2012	604	192

Die vorgeschlagene Erhöhung des Steuersatzes von 12 % auf 15 % bei der Besteuerung von Spielapparaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit ist zumutbar.

Eine auf den Ergebnissen des 3. und 4. Quartals 2011 basierende Vergleichsberechnung ergibt geschätzt Mehreinnahmen in Höhe von ca. 440.000,00 € pro Jahr.

Der Vorlage sind als Anlagen beigefügt der Entwurf der Änderungssatzung (Anlage 1) und eine Synopse (Anlage 2).

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

SATZUNG

zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Vierten Änderung vom 20.06.2011

(Fünfte Änderung)

vom

Aufgrund der §§ 5, 50 und 51 Ziffer 6, 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3, 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am folgende Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 (Fünfte Änderung) beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat

- a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 von Hundert der Bruttokasse;
- b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 15 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro;
- c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro;
- d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel - Der Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Bisheriger Satzungsinhalt	Neuer Satzungsinhalt	Änderungen
<p>S A T Z U N G</p> <p>über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der fünften Änderung vom XX.XX.2012</p>		
<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat <ol style="list-style-type: none"> a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse; b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro; c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 12 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro; d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro. 2) Ergibt die elektronisch gezahlte Bruttokasse im Sinne des Absatz 1 im Kalendermonat einen negativen Betrag, so wird für diesen Automaten keine Steuer erhoben. 3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) 50,00 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat. 4) Die Steuer beträgt zu § 2 c) 25 vom Hundert des Entgeltes; wird kein Entgelt erhoben, 5,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuersätze</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenen Kalendermonat und Apparat <ol style="list-style-type: none"> a) für Spielapparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen, Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 von Hundert der Bruttokasse; b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 15 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 75,00 Euro; c) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 15 von Hundert der Bruttokasse, höchstens 25,00 Euro; d) unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 500,00 Euro. 2) Ergibt die elektronisch gezahlte Bruttokasse im Sinne des Absatz 1 im Kalendermonat einen negativen Betrag, so wird für diesen Automaten keine Steuer erhoben. 3) Die Steuer beträgt zu § 2 b) 50,00 Euro je angefangenen Quadratmeter und angefangenen Kalendermonat. 4) Die Steuer beträgt zu § 2 c) 25 vom Hundert des Entgeltes; wird kein Entgelt erhoben, 5,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter und je Veranstaltungstag. 	<p style="text-align: center;">Änderungen:</p> <p>In § 4 wird der Steuersatz von bisher 12 von Hundert auf 15 von Hundert angehoben.</p>

Magistrat
-III-/I-/32-/30-
Az.

Vorlage Nr. 101.17.713

Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO-)

Berichtersteller/-in: Bürgermeister Jürgen Kaiser

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

1.

Die Anleinplicht für Hunde wurde erstmalig mit einer eigenen Gefahrenabwehrverordnung über das Führen von Hunden in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Februar 2007 geregelt. In der Folgezeit ist mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 21. April 2008 eine redaktionelle Änderung der Kasseler Hundeverordnung vorgenommen worden. Die Gültigkeit dieser Verordnung war bis zum 31. Dezember 2011 befristet.

Am 12. Dezember 2011 hat die Stadtverordnetenversammlung eine neue Kasseler Hundeverordnung beschlossen. Gründe dafür waren insbesondere eine bessere Übersichtlichkeit, Empfehlungen der Aufsichtsbehörde und die Vermeidung eines ordnungslosen Zustandes ab dem 1. Januar 2012. Die Kasseler Hundeverordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft, sodass es nunmehr der Beschlussfassung über eine neue Kasseler Hundeverordnung bedarf.

Die zuletzt beschlossene Gültigkeitsdauer der Kasseler Hundeverordnung von einem Jahr war darin begründet, dass in diesem Zeitraum der Verwaltung Gelegenheit gegeben werden sollte, die Kasseler Hundeverordnung zu überprüfen und festzustellen, ob sich die bisherige Hundeverordnung bewährt hat. Insbesondere sollte in diesem Zeitraum eine Beteiligung der Ortsbeiräte durchgeführt werden, um zu prüfen, auf welchen Flächen die Anleinplicht weiterhin gelten soll oder ggf. eingeschränkt wird.

Das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren der Ortsbeiräte ist durchgeführt und abgeschlossen. Die Ortsbeiräte haben sich teilweise geäußert, Änderungswünsche beantragt oder keine Stellungnahme abgegeben.

2.

Rechtsgrundlage für die Kasseler Hundeverordnung ist § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Hundeverordnung des Landes Hessen (HundeVO). Nach dieser Vorschrift sind an der Leine zu führen ferner alle Hunde, die mitgeführt werden auf von den Gemeinden zu bestimmenden, der Allgemeinheit zugänglichen konkret bezeichneten Grundstücken, insbesondere Park-, Garten- und Grünanlagen sowie Fußgängerzonen oder Teilen davon.

a)

Die Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung beschreibt die Flächen, auf denen die Anleinplicht gilt. Die Anlage umfasst derzeit 37 Flächen. Dies entspricht vom Umfang genau der Anzahl der Flächen der bisherigen Hundeverordnung. Es sollen lediglich zwei Änderungen vorgenommen werden:

Die bisherige laufende Nummer 24 der Anlage (Lutherplatz) wird gestrichen; die Anleinplicht auf dem Lutherplatz wird aufgehoben. Bei der Fläche des Lutherplatzes handelt es sich um keine öffentliche Fläche, sondern um ein Grundstück der Evangelischen Kirchengemeinde. Die Anordnung der Anleinplicht gemäß der HundeVO ist damit nicht möglich.

Auf Wunsch des Ortsbeirates Rothenditmold wird nunmehr noch eine zusätzliche Fläche in die Anlage zu § 1 der Kasseler Hundeverordnung aufgenommen, auf der die Anleinplicht gelten soll. Hierbei handelt es sich um die nunmehr laufende Nummer 37. Die Anleinplicht soll auf den Bereich des Bolzplatzes hinter der Valentin-Traudt-Schule zwischen der Grundstücksbegrenzung der Valentin-Traudt-Schule, Gelnhäuser Straße, Verlängerung Am Marienhof erweitert werden. Der Bolzplatz ist eine anleinpflichtige Fläche. Es handelt sich nicht um einen Spielplatz, auf dem das Mitführen von Hunden verboten wäre.

Weitere Änderungen sind nach der durchgeführten Beteiligung der Ortsbeiräte aus Sicht der Verwaltung nicht mehr vorzunehmen.

b)

Zur Klarstellung und Verdeutlichung sind nachfolgend noch kurz die Bereiche dargestellt, die nicht von der Anleinplicht nach der Kasseler Hundeverordnung umfasst sind:

Spielplätze

Nach § 3 Abs. 1 der Kasseler Straßenordnung (KStO) ist es untersagt, Tiere auf Kinderspielplätze mitzunehmen. Wenn Hunde also gar nicht auf Spielplätze mitgenommen werden dürfen, ist eine Anleinplichtregelung nicht erforderlich.

Sportanlagen

Abschließbare Sportanlagen sind im Sinne der HundeVO nicht für die Allgemeinheit frei zugänglich. Für diese Anlagen kann daher keine Anleinplichtregelung erfolgen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO nicht vorliegen.

Für die nicht abschließbaren und somit frei zugänglichen Sportanlagen soll die Regelung deshalb nicht erfolgen, weil durch die Anleinplicht quasi im Rückschluss die Erlaubnis zur Mitnahme von Hunden auf Sportanlagen geregelt würde. Hier muss daher eine Regelung in Ausübung des Hausrechts durch das Sportamt der Stadt Kassel erfolgen. Ob dann die Mitnahme von Hunden gänzlich verboten werden oder nur die Anleinplicht angeordnet werden soll, muss vom Sportamt entschieden werden.

Schulgelände, Kindergärten und Kindertagesstätten

Hierfür gelten die gleichen Gesichtspunkte wie bei Sportanlagen. Die Regelung obliegt dem Schulverwaltungsamt bzw. dem Jugendamt.

Staatspark Karlsaue und Schlosspark Wilhelmshöhe

Die Verwaltung der staatlichen Schlösser hält eine Anleinpflcht für Hunde in ihren Kasseler Parkanlagen für erforderlich. Aufgrund der Weitläufigkeit dieser beiden Anlagen ist aber bereits fraglich, ob hierfür alle Voraussetzungen für eine Anleinpflcht nach der HundeVO vorliegen. Insbesondere ist eine Umfriedung oder anderweitige Begrenzung der Parks nicht überall gegeben, bzw. nicht für jedermann zweifelsfrei ersichtlich. Die elementarste Voraussetzung für die Anleinpflcht ist jedoch, dass eine abstrakte Gefahr durch frei laufende Hunde gegeben sein muss. Dies kann nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit und Sicherheit festgestellt werden. Ein weiterer Gesichtspunkt, die Anleinpflcht in diesen beiden staatlichen Parkanlagen nicht durch die städtische Verordnung zu regeln, liegt in der erforderlichen Überwachung. Wenn die Stadt die Anleinpflcht anordnet, ist sie auch zur Überwachung und Durchsetzung mit eigenem Personal verpflichtet. Dies kann mit dem vorhandenen Personal nicht geleistet werden. Die Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten kann durch entsprechende Parkordnungen für den Staatspark Karlsaue und den Schlosspark Wilhelmshöhe selbst die Anleinpflcht verordnen. Hiervon hat sie Gebrauch gemacht.

Fuldaaue

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Naherholungsgebiet Fuldaaue (Fuldaaue-Ordnung) sind Hunde im gesamten Geltungsbereich an der Leine zu führen. Diese Regelung gilt als Sonderregelung für diesen Bereich weiterhin. Die Ermächtigung ergibt sich ebenfalls aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 HundeVO.

3.

Die neue Kasseler Hundeverordnung soll nur noch aus zwei Vorschriften bestehen, § 1 Anleinpflcht und § 2 Geltungsdauer. Dies ergibt sich letztlich aus den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde. Aus diesem Grunde ist auch der Betreff zu ändern in Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht für Hunde in der Stadt Kassel. Auch bedarf es in der Kasseler Hundeverordnung keiner Regelung über Ordnungswidrigkeiten. Verstöße gegen die Anleinpflcht auf den von den Gemeinden konkret bezeichneten Grundstücken sind nach § 18

Abs. 1 Nr. 15 HundeVO bußgeldbewehrt. Diese Regelung dürfte abschließend sein, sodass es einer eigenen Regelung der Gemeinde nicht mehr bedarf.

Gemäß § 79 Satz 1 HSOG sollen Gefahrenabwehrverordnungen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. Die Verwaltung hält vorliegend eine Befristung bis zum 31. Dezember 2016 für sinnvoll.

Als Anlage sind dieser Vorlage beigefügt der Verordnungstext (Anlage 1), die Übersicht über die Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinpflcht gilt (Anlage 2) sowie eine Zusammenstellung der Stellungnahmen der beteiligten Ortsbeiräte (Anlage 3).

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 19.11.2012 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Gefahrenabwehrverordnung
über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel
(Kasseler Hundeverordnung - KHVO -)**

vom

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74, 79 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 635) und § 9 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22.01.2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel in ihrer Sitzung am _____ folgende Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinplicht für Hunde in der Stadt Kassel (Kasseler Hundeverordnung - KHVO -) beschlossen:

**§ 1
Anleinplicht**

Hunde sind auf den in der Anlage zu dieser Gefahrenabwehrverordnung konkret bezeichneten Flächen an der Leine zu führen. Die Anlage ist Bestandteil der Verordnung

**§ 2
Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2016 außer Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel – Magistrat

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Gefahrenabwehrverordnung über die Anleinpflcht für Hunde in der Stadt Kassel
- Kasseler Hundeverordnung - KHVO**

Anlage zu § 1: Festlegung der Flächen, auf denen die Anleinpflcht gilt:

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan: Lage
1	Jungfernkopf	Naherholungsgebiet	Bei den Weidenbäumen - Schenkebieer Stanne - Eisenbahnweg - Am Wäldchen - Zum Feldlager - Kiefernweg	E 9
2	Kubergaben	Freizeit- und Grünanlage	Zwischen Wilhelmshöher Weg und Falkenweg	E 7
3	Aschrottpark	Naherholungsgebiet	Tannenkuppenstraße - Goethestraße - Fußweg hinter den Häusern Dag-Hammarskjöld-Straße 2,4,6 - Trotzstraße	H 8
4	Stadthallengarten	Naherholungsgebiet	Kirchweg - Kattenstraße - Baumbachstraße - Heinemannstraße	G 8/9
5	Goetheanlage	Naherholungsgebiet	Huttenstraße - Herkulesstraße - Freiherr-vom-Stein-Straße - Goethestraße	H 8/9
6	Park Heinrich-Schütz-Schule	Grünanlage	Freiherr-vom-Stein-Straße - Wilhelmshöher Allee - Graf-Bernadotte-Platz - Goethestraße	H 8
7	(Namenloser Park)	Grünanlage	Fußweg Rosenblathstraße - Hansteinstraße - Grüner Waldweg - Wilhelmshöher Allee	H 8
8	Tannenwäldchen	Naherholungsgebiet	Lenoirstraße - Kölnische Straße bis Haus Nr. 146 - Fußweg zwischen Kölnische Straße und Tannenstraße - Tannenstraße	G 9
9	Sophie-Henschel-Platz	Kulturdenkmal mit Naherholungsfunktion	Pettenkofersstraße hinter den Häusern - Hansteinstraße - Virchowstraße hinter den Häusern - Wilhelmshöher Allee hinter den Häusern	H 8
10	Wilhelm-Rohrbach-Platz	Grünanlage	Brandenburger Straße - Württemberger Straße	J 7
11	Ahnaue bis Warteberg	Grünzone, Bachaue	Schanze - Am Warteberg - Fußweg Mühlgraben (von Pariser Mühle) bis Schanze	D 11
12	Mühlhäuser Platz	Grünanlage	Simmershäuser Straße - Eisenschmiede - Chamissostraße - Grillparzer Straße	F 12

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan: Lage
13	Ahnagrünzug	Grünzone	Fiedlerstraße zwischen Hegelsbergstraße und Henkelstraße - Bunsenstraße zwischen Henkelstraße und Hegelsbergstraße	E/F 11/12
14	Nordstadtpark	Grünanlage	Fußweg Liebigstraße - Mombachstraße - Fiedlerstraße	F 12
15	Anlage Josef-Fischer-Straße	Spiellandschaft	Josef-Fischer-Straße - Struthbachweg	F 11
16	Grünanlage Pferdemarkt	Grünanlage	Pferdemarkt - Müllergasse - Kasternalsgasse - Wohnhäuser	G 12
17	Ahnagrünzug (Wesertor)	Grünanlage	Artilleriestraße - Kurt-Wolters-Straße - Weserstraße - Grundstücksgrenze Oskar-von-Miller-Schule	G 12
18	Bürgipark	Grünanlage	Mönchebergstraße - Ysenburgstraße - Bürgistraße (Privatgrundstücke)	G 12
19	Park Fasanenhof	Parkanlage	Hinter dem Fasanenhof - Fuldatalstraße - Am Fasanenhof hinter den Wohnhäusern - Kellermannstraße	F 13
20	Park Rothenditmold	Parkanlage	Marburger Straße - Witzenhäuser Straße - Siemensstraße - Rothenbergstraße - Verbindungsweg von Rothenbergstraße bis Marburger Straße	F/G 10
21	Freizeitareal Hegelsberg	Freizeitanlage	Schwarzer Stein - Verbindungsweg zwischen Schwarzer Stein und Mariendorfer Straße / Quellhofstraße - Quellhofstraße bis zur Gesamtschule - Verbindung zu Schwarzer Stein	E 11
22	Togoplatz	Grünanlage	Wißmannstraße - Forstbachweg gegenüber Einmündung Eibenweg, jeweils bis an die Grundstücke der Schulen und der Kindertagesstätte	K 14
23	Erlenfeldanger	Grünanlage	Erlenfeldweg - Erlenfeldanger - Wahlebachweg -	K 14-L 14

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan: Lage
			Erlenfeldanger	
24	Friedrichsplatz	Grünanlage	Nördliche Friedrichsplatzrandstraße (eingeschlossen) - Schöne Aussicht - Friedrichsplatz - Obere Königsstraße	H 11
25	(Namenloser) Park	Parkanlage	Grünzug in Nord-Süd-Richtung, begrenzt durch Am Ziegenberg und Kiefernweg; die Straßen Zum Jungfernbach, Im Molkengrund, Auf der Wiedigsbreite, Zur Atzelwiese, Bei den Tannen durchquerend	D 8
26	Zollmauerpark	Grünanlage	Fulda - Sternstraße zwischen den Häusern Nr. 12 und 14	H 12
27	(Namenloser) Park	Parkanlage	Fulda - Wallstraße - Salztorstraße - Hafenstraße	H 12
28	Park Schönfeld und die Grünanlage um die Buchenau-Kampfbahn	Parkanlage	Zwischen Frankfurter Straße und Kleiner Holzweg	J 8/J 9/ K 9/K 10
29	Schloss Schönfeld	Grünanlage	Bosestraße und Fußweg entlang Kasernengelände	J-K 10
30	Grillplatz Wartekuppe – Eselgraben	Grünanlage	Wartekuppe Buschwerk zum freien Feld	M 9/10
31	Henschelgarten	Grünanlage	Frankfurter Straße - Weinbergstraße	H 11
32	Murhardpark	Grünanlage	Weinbergstraße - Humboldtstraße	H 11
33	Fußgängerzone Innenstadt	Fußgängerzone	<ul style="list-style-type: none"> • Untere Königsstraße, • Landgraf-Philipps-Platz, • Hedwigstraße, • Königsplatz, • Kölnische Straße zwischen Königsplatz und Mauerstraße / Wolfsschlucht, • Obere Königsstraße, • Treppenstraße, • Theaterstraße zwischen Obere Königsstraße und Neue Fahrt, • Opernplatz, • Opernstraße zwischen Opernplatz und Neue Fahrt, • Wilhelmsstraße 	

Lfd. Nummer	Bezeichnung der Fläche	Art der Fläche	Umgrenzung	Stadtplan: Lage
			zwischen Karlsplatz und Ständeplatz, <ul style="list-style-type: none"> • Garde-du-Corps-Straße zwischen Wilhelmsstraße und Seidlerstraße, • Wolfsschlucht zwischen Wilhelmsstraße und Opernstraße 	
34	Weidepark	Parkanlage	Weidestraße ab Ende der Bebauung - namenloser Zugangsweg in den Park und zu den Kleingärten bis zum Beginn des Kleingartengeländes - Weg entlang des Kleingartengeländes bis zu dem namenlosen Zufahrtsweg zum Kleingartengelände - namenloser Weg bis zum Beginn der Bebauung - entlang der bebauten Grundstücke bis zur Weidestraße	D 11 / E 11-12
35	Dorothea-Viehmann-Park	Parkanlage	Altenbaunaer Straße - Am Goldbach - entlang der Rückseiten der privaten Grundstücke der Straße Am Goldbach - Wintertalstraße - entlang der Rückseiten der privaten Grundstücke zwischen Wintertalstraße, Lüdersweg und Altenbaunaer Straße	M 9
36	Kirchplatz	Grünanlage	Waldecker Straße, Zum Feldlager im Kreuzungsbereich dieser beiden Straßen	E 9
37	Bolzplatz hinter der Valentin-Traudt-Schule	Freizeit- und Grünanlage	Grundstücksgrenze Valentin-Traudt-Schule - Gelnhäuserstraße - Verlängerung Am Marienhof	F 10

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Ortsbeiräte

Ortsbeiräte	Stellungnahme	Umsetzung der Wünsche
01 Mitte	keine Änderungsvorschläge	<p><u>Die Anleinpflcht auf dem Lutherplatz wird aufgehoben.</u> Bei der bisherigen leinenpflichtigen Fläche des Lutherplatzes handelt es sich um keine öffentliche Fläche, sondern um ein Grundstück der Evangelischen Kirchengemeinde. Somit sind die Voraussetzungen nach der HundeVO nicht gegeben und es besteht auf dieser Fläche keine Anleinpflcht mehr.</p>
02 Südstadt	keine Stellungnahme	
03 Vorderer Westen	Der Nordhang des Tannenwäldchens, zwischen dem Fußweg an den Gleisen, Tannenstraße und der oberen Hangkante soll als Hundeauslauffläche ausgewiesen werden.	<p><u>Die Einrichtung der Hundeauslauffläche Tannenwäldchen wird abgelehnt.</u> Aus rechtlicher Sicht: Mit der Gefahrenabwehrverordnung KHVO können ausschließlich anleinpflchtige Flächen bestimmt werden, jedoch keine Hundeauslaufflächen. Hierzu enthält die HundeVO keine Ermächtigungsgrundlage. Aus sachlicher Sicht: Das Tannenwäldchen ist als Naherholungsgebiet ausgewiesen und befindet sich in einem dicht besiedelten Wohngebiet. Im Tannenwäldchen selbst sind mehrere Spielplätze für Kinder sowie auch ein Trimm-dich-Pfad vorhanden. Selbst ein Kindergarten befindet sich am Rande dieses Naherholungsgebietes. Auch Jogger und andere Spaziergänger nutzen diese Grünfläche regelmäßig. Der sogenannte Nordhang befindet sich unmittelbar angrenzend an die oberhalb gelegene Grünfläche. Hunde können nicht erkennen, in welchem Bereich sie sich ausgelassen austoben können und ab welcher Grenze sie wieder angeleint werden müssen. Die Gefahr ist somit gegeben, dass die Hunde über die Hangkante hinaus auf die Grünfläche laufen, wo sich häufig Familien mit ihren Kindern sowie weitere Spaziergänger aufhalten. Weiterhin wird das gesamte Tannenwäldchen - einschließlich des Fußweges an den Gleisen - von Joggern genutzt, um ihrer Sportart nachzugehen. Ein Konflikt zwischen Hundehaltern und weiteren Besuchern dieses Naherholungsgebietes wäre bei Ausweisung einer Hundeauslauffläche in diesem Bereich unvermeidlich. Um eine durch freilaufende Hunde ausgehende Gefahr zu vermeiden, ist die Ausweisung einer Hundeauslauffläche angrenzend an die Anleinpflchtfläche nicht sachgerecht.</p>
04 Wehlheiden	Auf der oberen Wiese südwestlich der Buchenau-Kampfbahn soll eine Hundeauslauffläche jeweils für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Oktober eingerichtet werden.	<p><u>Die Einrichtung der Hundeauslauffläche südwestlich der Buchenau-Kampfbahn wird abgelehnt.</u> Aus rechtlicher Sicht: Mit der Gefahrenabwehrverordnung KHVO können ausschließlich anleinpflchtige Flächen bestimmt werden, jedoch keine Hundeauslaufflächen. Hierzu enthält die HundeVO keine Ermächtigungsgrundlage. Aus sachlicher Sicht: Es ist nicht möglich innerhalb einer anleinpflchtigen Fläche eine Hundeauslauffläche einzurichten. Die Hundeauslauffläche kann nicht eingezäunt werden. Sie wird also lediglich durch Wege, welche durch den Anleinpflchtbereich führen, begrenzt. Diese Wege werden von Menschen benutzt, die vor den Gefahren durch freilaufende Hunde geschützt werden sollen. Das sind insbesondere Kinder, Senioren und Jogger. Die Hundehalter werden nicht sicherstellen können, dass ihre frei laufenden Hunde die Auslauffläche verlassen und auf oder sogar über die begrenzenden Wege in den Anleinpflchtbereich laufen. Dadurch werden die schützenswerten Interessen der Allgemeinheit, die Zielsetzung der Anleinpflcht, untergraben.</p>
05 Bad Wilhelmshöhe	Die Anleinpflcht soll auf den Bereich der Stockwiesen erweitert werden .	<p><u>Die Einrichtung der Anleinpflcht auf den Stockwiesen wird abgelehnt.</u> Ein Teil der Stockwiesen besteht aus einer Sportanlage. Hier gilt die Regelung über das Hausrecht, somit kann keine Anleinpflcht nach der KHVO eingeführt werden. Bei den angrenzenden Bereichen der Sportanlage Stockwiesen handelt es sich um landwirtschaftliche Fläche, die ebenfalls nicht als anleinpflchtig ausgewiesen werden kann.</p>

06	Brasselsberg	keine Stellungnahme	
07	Süsterfeld / Helleböhn	keine Änderungsvorschläge	
08	Harleshausen	keine Änderungsvorschläge	
09	Kirchditmold	keine Änderungsvorschläge	
10	Rothenditmold	Die Anleinplicht soll auf den Bereich des Bolzplatzes hinter der Valentin-Traudt-Schule, zwischen der Grundstücksbegrenzung der Valentin-Traudt-Schule - Gelnhäuserstraße - Verlängerung Am Marienhof erweitert werden.	<u>Die Aufnahme des gewünschten Bereichs wird bewilligt.</u> Der Bolzplatz wird nach § 2 KHVO zur anleinpflchtigen Fläche erklärt. Die Voraussetzungen liegen vor. Es handelt sich nicht um einen Spielplatz, auf dem das Mitführen von Hunden verboten ist.
11	Nord-Holland	Die Anleinplicht soll auf den Bereich der Grünfläche hinter dem Philipp-Scheidemann-Haus (Fläche über der Tiefgarage) erweitert werden.	<u>Die Einrichtung der Anleinplicht auf der Grünfläche hinter dem Philipp-Scheidemann-Haus wird abgelehnt.</u> Die gewünschte Fläche kann nicht eindeutig von dem Grundstück des anliegenden Spielplatzes unterschieden werden. Auf dem angrenzenden Spielplatz sind Hunde generell verboten. Das Ausweisen der Grünfläche zur anleinpflchtigen Fläche könnte zu Missverständnissen führen, sodass Hunde mit auf den Spielplatz genommen werden würden.
12	Philippinenhof-Warteberg	keine Stellungnahme	
13	Fasanenhof	keine Änderungsvorschläge	
14	Wesertor	keine Stellungnahme	
15	Wolfsanger-Hasenhecke	keine Stellungnahme	
16	Bettenhausen	keine Stellungnahme	
17	Forstfeld	keine Stellungnahme	
18	Waldau	Eine Anleinplicht soll in folgenden Bereichen festgelegt werden: Spielplätze, Kindergärten und Kindertagesstätten, Schulen, Sportstätten und dem Einkaufszentrum Waldau.	<u>Die Aufnahme der gewünschten Bereiche wird abgelehnt.</u> Auf Spielplätzen, Kindergärten und Kindertagesstätten, Schulen und Sportstätten ist eine Anleinplicht unzulässig. Das Einkaufszentrum Waldau befindet sich auf einem privaten Grundstück und kann somit nicht zu einer anleinpflchtigen Fläche nach der KHVO erklärt werden.
19	Niederzwehren	keine Stellungnahme	
20	Oberzwehren	keine Änderungsvorschläge	
21	Nordshausen	keine Änderungsvorschläge	
22	Jungfernkopf	keine Änderungsvorschläge	
23	Unterneustadt	Die Anleinplicht soll generell im gesamten Stadtteil gelten.	Eine generelle Anleinplicht ist unzulässig.

Vorlage Nr. 101.17.716

Volkshochschule Region Kassel

1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

Berichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem als Anlage beigefügten Entwurf zur ersten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) wird zugestimmt.
2. Dem als Anlage beigefügten Entwurf eines Personalgestellungsvertrages über die Bereitstellung eines Vollzeitäquivalents durch den Landkreis Kassel für das Servicecenter der Stadt Kassel wird zugestimmt.

Begründung:

Die Volkshochschule Region Kassel ist im Januar 2007 aus den beiden Volkshochschulen von Stadt und Landkreis Kassel hervorgegangen.

Der bisherigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) sowie eines Personalgestellungs- und Dienstleistungsüberlassungsvertrages hat die Stadtverordnetenversammlung am 11. Dezember 2006 zugestimmt. Die am 21. Januar 2007 in Kraft getretenen Regelungen der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Kassel haben sich gut bewährt.

Dennoch haben sich im Laufe der Zeit verschiedene Punkte als nachträglich regelungsbedürftig erwiesen:

Sachkosten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeinsame Aufgabenerfüllung gemäß dem HWBG sieht vor, dass sowohl die Personal- als auch die Sachkosten spitz abgerechnet werden. Für den Landkreis ist dies sehr arbeitsaufwendig. Außerdem können die jährlichen Endabrechnungen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung vorgelegt werden. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, ab dem Jahr 2012 nur noch die Personal- und Honorarkosten spitz abzurechnen und die Sachkosten zu pauschalieren. Durch eine Pauschalierung würden die Abrechnungsmodalitäten denen der ebenfalls zusammen gelegten Ausländerbehörden und Gesundheitsämter von Stadt und Landkreis Kassel angepasst.

Bezüglich der Jahre 2010 und 2011 sieht der Änderungsentwurf übergangsweise Festbeträge für den städtischen Zuschussanteil vor, deren Höhe von der zuletzt für das Jahr 2009 vorgenommenen Spitzabrechnung abgeleitet und jeweils dynamisiert wurde.

Altersteilzeitregelung

Die Personalkostenabrechnung von Altersteilzeitfällen führte bisher zu Schwankungen und Planungsunsicherheiten beim Zuschussbedarf der Volkshochschule insgesamt. Insbesondere die während der Freistellungsphase u. U. noch über Jahre andauernde Einbeziehung von ehemaligen VHS-Beschäftigten sowohl der Stadt als auch des Landkreises ist nur schwer zu vermitteln. Nach der jetzt gefundenen Lösung werden diejenigen Kosten in die Abrechnung einbezogen, die dem tatsächlichen Arbeitsumfang für die Volkshochschule entsprechen, unabhängig von der jeweils individuellen Altersteilzeitkonstellation.

Einbindung Servicecenter

Des Weiteren fungiert das Servicecenter der Stadt Kassel insbesondere für die Entgegennahme von Anmeldungen zu Kursen und Veranstaltungen als telefonische Anlaufstelle für die VHS. Die Inanspruchnahme der städtischen Dienstleistung soll in einer zusätzlichen Bestimmung innerhalb der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt werden. Der Landkreis Kassel stellt der Stadt Kassel für das Servicecenter ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung, das weitere Verfahren wird durch den Abschluss eines Personalgestellungs-vertrages zwischen dem Kreisausschuss und dem Magistrat geregelt.

Investitionen und Ersatzbeschaffungen

Bei Investitionen und Ersatzbeschaffungen wird eine Arbeitserleichterung für die Verwaltungen angestrebt. Derzeit muss der Landkreis Investitionen, die im Einzelfall 5.000 Euro überschreiten, mit der Stadt Kassel abstimmen (die Stadt trägt 50 % der Kosten). Eine Höchstgrenze für die Summe aller Investitionen existiert in der Vereinbarung derzeit nicht. Die Erfahrung hat gezeigt, dass insbesondere kleinere Investitionen nicht immer so frühzeitig mit der Stadt abgestimmt werden können, dass sie durch die Haushaltsbeschlussfassung für das laufende Haushaltsjahr abgedeckt sind. Die Beteiligung der Stadt erfolgt dann teilweise erst im folgenden Haushaltsjahr. Für die Zukunft ist vorgesehen, dass der Landkreis Investitionen bis zu 20.000 Euro planen kann und sich die Stadt bis zu 10.000 Euro daran beteiligt. Erst bei einer Überschreitung dieser Summe ist eine Anmeldung des Investitionsbedarfs erforderlich. Das Erfordernis der Abstimmung bei Einzelinvestitionen von über 5.000 Euro bleibt davon unberührt.

Beirat

Der § 7 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, nach dem ein (Volkshochschul-) Beirat zu bilden ist, soll gestrichen werden. Dieser war insbesondere wegen der Zusammenführung der ehemals getrennten Kursangebote der Volkshochschulen von Stadt und Landkreis sowie der beiderseitigen inhaltlichen Interessenwahrung während des Entwicklungsprozesses nach dem formellen Fusionszeitpunkt notwendig. Inzwischen ist das pädagogische Konzept jedoch vereinheitlicht und die Zusammenlegungs- und Einführungsphase abgeschlossen, so dass der Beirat entbehrlich ist.

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 2012 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

**Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
zwischen
der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat,
und
dem Landkreis Kassel, vertreten durch den Kreisausschuss,**

**über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 8 Absatz 3 des
Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden
Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom
25. August 2001 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom
21. November 2011 (GVBl. I S. 673)**

Der Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss - und die Stadt Kassel -
vertreten durch den Magistrat - ändern die nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über
kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) zum Zwecke der gemeinsamen
Aufgabenerfüllung nach § 8 Absatz 3 HWBG geschlossene öffentlich-rechtliche
Vereinbarung vom 15.12.2006 wie folgt:

1. § 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

*„(a) Die Höhe der jährlich durch den Landkreis zu veranschlagenden Differenz
zwischen Ertrag und Aufwand der gemeinsamen Einrichtung bedarf der
Zustimmung der Stadt.“*

2. In § 4 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

*„Die Personalkosten von Beschäftigten und Beamten, die sich in der Arbeitsphase der
Altersteilzeit befinden, werden entsprechend des Arbeitszeitumfangs erstattet, der vor
Beginn der Altersteilzeit galt. Ab Beginn der Freistellungsphase werden die
Personalkosten von Altersteilzeitfällen nicht mehr erstattet.“*

3.1. An § 5 Absatz 2 Buchstabe a) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Personalkosten von Beschäftigten und Beamten, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, werden entsprechend des Arbeitszeitumfangs angerechnet, der vor Beginn der Altersteilzeit galt. Ab Beginn der Freistellungsphase werden Personalkosten von Altersteilzeitfällen nicht mehr in die Abrechnung einbezogen.“

3.2. In § 5 Absatz 2 wird folgender Buchstabe b) neu eingefügt:

„b) Honorarkosten für Kursleitungen“

Aus den bisherigen Buchstaben b), c), d), e) werden neu die Buchstaben c), d), e), f)

3.3. § 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Künftige Investitionen und Ersatzbesatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen - soweit diese nicht geleast werden -, nicht aber Grundstücks- und Gebäudekosten werden von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Investitionskosten, die in der Summe den Betrag von 20.000 € im Jahr überschreiten, sind gegenüber der Stadt bis zum 28.02. für das Folgejahr anzumelden. Eine Entscheidung über eine städtische Beteiligung erfolgt im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung für das Folgejahr. Sollten einzelne Investitionen den Betrag von 5.000 € übersteigen, sind diese vorher mit der Stadt abzustimmen. Im übrigen ist die Stadt unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens bei Rechnungseingang durch den Landkreis zu informieren.“

4. Als § 5a wird neu eingefügt:

„§ 5a Pauschalierung

- (1) Abweichend von § 5 Abs. 1 beträgt der Kostenanteil der Stadt für das Jahr 2010 885.500 Euro und für das Jahr 2011 897.800 Euro.
- (2) Ab dem Jahr 2012 werden die Sachkosten nach § 5 Abs. 2 Buchstaben c) bis f) mit einer Pauschalsumme von 1.300.300 Euro in die Abrechnung einbezogen. Danach ist der Sachkostenansatz in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis des Jahres 2005 (100 %) anzupassen.

- (3) *Auf Verlangen der Stadt hat der Landkreis die tatsächlich entstandenen Sachkosten jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Jahr 2015, spitz darzulegen. Ergibt sich eine Abweichung von mehr als 50.000 Euro, ist die Sachkostenpauschale ab dem Folgejahr entsprechend neu festzusetzen.*

5. Als § 6a wird neu eingefügt:

„§ 6a Servicecenter

- (1) *Das Servicecenter der Stadt Kassel fungiert seit dem 1. Februar 2010 als telefonische Anlaufstelle für die Entgegnahme von Anmeldungen zu Volkshochschulkursen und -veranstaltungen. Das Servicecenter nutzt hierfür die Software SQL-Basys des Landkreises. Die erforderlichen Lizenzen stellt der Landkreis kostenfrei zur Verfügung.*
- (2) *Der Landkreis Kassel stellt aus seinem Teilhaushalt „Volkshochschule Region Kassel“ dem Servicecenter für seine Dienstleistungen eine Personalkapazität von 1,0 Stellen zur Verfügung. Näheres regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag.*
- (3) *Die in dem Personalgestellungsvertrag zu regelnden Personal- und Sachkosten fließen in die Kostenverteilung gemäß § 5 mit ein.*

6. „§ 7 Beirat“ wird gestrichen

Die §§ 8 und 9 werden neu zu §§ 7 und 8.

7. Der neue § 7 Absatz 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

- (1) *„Davon abweichend kann § 6a unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.“*

Diese Änderungsvereinbarung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarung folgenden Tag in Kraft.

Kassel, den

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Anne Janz
Stadträtin

Kassel, den

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

Uwe Schmidt
Landrat

Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete



ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG

zwischen

der Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -

und

dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -

über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I, S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342).

Präambel

Die Stadt und der Landkreis Kassel als gesetzliche Träger von Volkshochschulen wollen ihre diesbezüglichen Pflichtaufgaben und weiteren Angebote zukünftig gemeinsam erfüllen. Sie bekennen sich dabei zu den Grundsätzen der Volkshochschularbeit, wonach die Weiterbildungsgrundversorgung der Bevölkerung von Stadt und Landkreis Kassel gleichzeitig die Entfaltung der Persönlichkeit fördert, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärkt und bei der Bewältigung der Anforderungen der Arbeitswelt hilft.

§ 1

Übertragung von Aufgaben

- (1) Der Landkreis Kassel - nachfolgend Landkreis genannt - übernimmt die Aufgaben der Stadt Kassel - nachfolgend Stadt genannt -, die dieser nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben gemeinsam mit seinen entsprechenden eigenen Aufgaben.
- (2) Die sich aus dem Produkt-/Angebotsprofil von Stadt und Landkreis (Anlage 1) ergebenden Dienstleistungen werden zukünftig weiterhin vom Landkreis angeboten. Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307).

- (4) Dem Landkreis wird die Befugnis übertragen, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen. Gleiches gilt für eine Gebühren- bzw. Entgeltordnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Organisation, Sitz

- (1) Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich geführt. Sie trägt den Namen "Volkshochschule Region Kassel".
- (2) Hauptsitz der Volkshochschule ist das Gebäude Wilhelmshöher Allee 21 in Kassel.
- (3) Der Landkreis stellt der Volkshochschule gegen Miete folgende Flächen zur Verfügung:

<i>Kassel, Wilhelmshöher Allee 21 einschl. Saal</i>	<i>rd.</i>	<i>2 130 m²</i>
<i>Kassel, Wilhelmshöher Allee 19a</i>	<i>rd.</i>	<i>217 m²</i>
<i>Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 (Hermann-Schafft-Haus) –teilweise–</i>	<i>rd.</i>	<i>1 253 m²</i>
<i>Hofgeismar, Kasinoweg</i>	<i>rd.</i>	<i>550 m²</i>
<i>Wolfhagen, Kleiderfabrik</i>	<i>rd.</i>	<i>558 m²</i>
<i>Lohfelden-Vollmarshausen</i>	<i>rd.</i>	<i>403 m²</i>

Die Stadt stellt der Volkshochschule gegen Miete einen Teil des
Philipp-Scheidemann-Hauses

<i>(Kassel, Holländische Straße 72–74)</i>	<i>rd.</i>	<i>813 m²</i>
--	------------	--------------------------

zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die Volkshochschule die übrigen Bürgerhäuser und Schulen der Stadt und die Schulen des Landkreises für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten miet- und betriebskostenfrei nutzen.

- (3) Die Stadt überlässt die sächliche Ausstattung ihrer bisherigen Volkshochschule (ohne Bürgerhäuser) dem Landkreis für die Zwecke der zukünftig gemeinsamen Volkshochschule. Die sächliche Ausstattung beider Gebietskörperschaften ist nach gleichen Kriterien zu bewerten.
Differieren die Vermögenswerte um mehr als 10 %, ist ein Wertausgleich in Form einer baren Auszahlung vorzunehmen.
Danach erforderlich werdende Ersatzbeschaffungen obliegen dem Landkreis.

§ 3 Mitwirkung

Der Stadt werden folgende Mitwirkungsrechte eingeräumt:

- (a) Die Höhe des jährlich durch den Landkreis zu veranschlagenden Zuschussbedarfes der gemeinsamen Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.
- (b) Die Auswahl eines/einer fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Leitung der Einrichtung (§ 11 Abs. 2 HWBG) erfolgt im Einvernehmen beider Vertragspartner.
- (c) Einvernehmen ist ebenfalls erforderlich für Änderungen der Entgeltstruktur und der Struktur des Programmangebots sowie für Grundsätze zur Weiterentwicklung der vhs.
- (d) Der Stadt Kassel wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemeindeordnung (HGO) eingeräumt.
- (e) Die Abstimmung vorgenannter Punkte findet zwischen den zuständigen hauptamtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats statt, die sich zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich treffen (Lenkungsausschuss).

§ 4 Personal

- (1) Der Landkreis wird 25 bisher in der Volkshochschule der Stadt auf 18,34 Vollzeitstellen eingesetzte Beschäftigte der Stadt weiterhin im Bereich der gemeinsamen Volkshochschule beschäftigen. Der Landkreis erstattet der Stadt die hierfür entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten.
Die entstehenden Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung werden neben den 2% Gemeinkostenaufschlag mit einem prozentualen Aufschlag für die Versorgungsanteile und einer Pauschale für die Beihilfekosten berechnet. Hierfür ist die jeweils gültige Personalkostentabelle des Landes Hessen für die Ermittlung der Höhe des Versorgungsanteils (derzeit 30%) und der Beihilfejahrespauschale (derzeit 4.020,- € pro Person) heranzuziehen.
- (2) Die Stadt bleibt Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin der überlassenen Beamtinnen/Beamten bzw. Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis. Näheres regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag für die Beschäftigten und ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag für die Beamtinnen und Beamten.

§ 5 Kostenverteilung

(1) Die laufenden Kosten der Volkshochschule werden nach dem Wohnort der Teilnehmer/innen an Kursen, Seminaren, allgemeinen Lehrveranstaltungen und kompensatorischer Bildung auf die Stadt und den Landkreis verteilt. Bis zum 31.12.2008 hat die Stadt 41,86 % und der Landkreis 58,14 % des Zuschussbedarfs zu übernehmen.

Ab 01.01.2009 ist der Verteilungsschlüssel für jeweils drei Jahre neu festzusetzen. Für die Berechnung ist der prozentuale Mittelwert der wohnortabhängigen Teilnehmer/innen-Zahlen der drei dem Vorjahr vorangegangenen Jahre heranzuziehen.

(2) Zu den Kosten gehören:

- a) Personalkosten des Landkreises zuzüglich der Personalkostenerstattungen an die Stadt (vgl. § 4 Abs. 1)
- b) Kosten des laufenden EDV-Betriebs einschließlich der Leitungskosten zu bzw. zwischen den Außenstellen und dem KGRZ Kassel.
- c) Weiterer sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich Reise- und Fortbildungskosten
- d) Gemeinkosten bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.
- e) Raumkosten

Der m²-Preis der Kaltmiete für die Büro- und Schulungsräume ergibt sich bezüglich der Standorte Kassel, Wolfhagen und Lohfelden aus den jeweils gültigen Mietverträgen, die der Landkreis abgeschlossen hat.

Für das kreiseigene Gebäude Kasinoweg 22 in Hofgeismar werden 5,00 EUR pro m² angesetzt.

Für das stadteigene Philipp-Scheidemann-Haus werden 6,70 EUR pro m² angesetzt.

Nebenkosten einschließlich der Kosten für die durch städtisches Personal erbrachte Reinigungsleistung im Philipp-Scheidemann-Haus werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet.

(3) Zustehende Landeszuweisungen fließen dem Landkreis zu.

(4) Künftige Investitionen und Ersatzbesatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen - soweit diese nicht geleast werden -, nicht aber Grundstücks- und Gebäudekosten werden von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit der Stadt abzustimmen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5 000 € übersteigen.

§ 6 Zentrale Dienste

Der Landkreis stellt für alle Standorte den Post- und Botendienst, die Telekommunikation, den EDV-Service und den Fuhrpark sicher.

§ 7 Beirat

An der Planung des Weiterbildungsangebotes wirkt ein neu zu bildender Volkshochschulbeirat, dem jeweils 5 Vertreter/innen der Stadt und des Landkreises angehören, mit. Über die Arbeit der Volkshochschule ist dem Beirat semesterweise zu berichten.

§ 8 Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Frühestens ist eine Kündigung zum 31.12.2009 möglich.
- (2) Unabhängig von der vorstehenden Regelung können die Vertragsparteien diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen, technischen bzw. rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Kassel.
- (4) Jede der Parteien erhält eine Originalausfertigung dieser Vereinbarung einschließlich Anlage.
- (5) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Kassel, den 15.12.2006

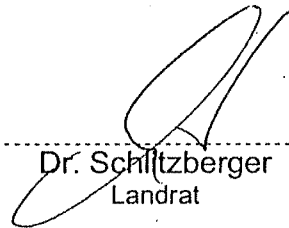
Kassel, den 15.12.06

**Stadt Kassel
- Der Magistrat -**

**Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -**



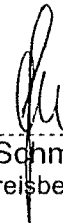
Hilgen
Oberbürgermeister



Dr. Schiltzberger
Landrat



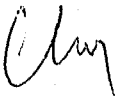
Junge
Bürgermeister



Schmidt
Erster Kreisbeigeordneter

Anlagenverzeichnis:

- 1 Produkt-/Angebotsprofil



Anlage 1

Produktgruppe 1	Öffentliches Bildungsangebot
Produkt 1.1	Kurse, Seminare, allgemeine Lehrveranstaltungen
Produkt 1.2	Einzelveranstaltungen
Produkt 1.3	Studienreisen, Studienfahrten und Exkursionen
Produkt 1.4	Kompensatorische Bildung
Produkt 1.5	Ausstellungen

Produktgruppe 2	Auftrags- und Vertragsmaßnahmen
Produkt 2.1	Deutsch für Aussiedler, Asylberechtigte, Flüchtlinge (im Auftrag der Arbeitsverwaltung)
Produkt 2.2	Deutsch als Fremdsprache
Produkt 2.4	Unternehmensschulungen
Produkt 2.5	Hausaufgabenbetreuung/-hilfe

PERSONALGESTELLUNGSVERTRAG

zwischen

der Stadt Kassel
- vertreten durch den Magistrat -

und

dem Landkreis Kassel
- vertreten durch den Kreisausschuss -

Vorbemerkungen:

Das Servicecenter der Stadt Kassel ist seit dem 1. Februar 2010 die telefonische Anlaufstelle für die Entgegennahme von Anmeldungen zu Volkshochschulkursen und –veranstaltungen. Dazu stellt der Landkreis Kassel der Stadt Kassel nach § 6a der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gemäß § 8 Abs. 3 des Hessischen Weiterbildungsgesetzes (HWBG) für das Servicecenter ein Vollzeitäquivalent zur Verfügung.

§ 1

Arbeitnehmerüberlassung

Der Landkreis Kassel bleibt Arbeitgeber der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die der Stadt Kassel, hier dem Servicecenter, zugewiesen werden. Die Namen und die wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich aus der Anlage zu diesem Vertrag. Die Anlage kann geändert werden, ohne dass es eines Ergänzungsvertrages bedarf.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich weiterhin auf intern ausgeschriebene Stellen innerhalb der Landkreisverwaltung bewerben. Sollten sie ausgewählt werden, erfolgt durch den Landkreis Kassel eine personelle Nachbesetzung.

Der Landkreis Kassel erstattet der Stadt Kassel die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes der Entgeltgruppe 6 TVöD nach den jeweils aktuellen Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Außerdem erstattet der Landkreis der Stadt die Personalkosten der Entgeltgruppe 6 TVöD ebenfalls nach den KGSt-Tabellen für Zeiten, in denen das Servicecenter Leistungen nach den Vorbemerkungen erbracht hat, in denen jedoch keine Personalgestellung erfolgte oder die gestellten Personen aufgrund krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeiten keine Entgeltfortzahlung mehr erhielten.

§ 2

Zuständigkeit der Stadt

Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der Stadt Kassel ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der überlassenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sich aus diesem Vertrag keine abweichende Zuständigkeit ergibt.

Die Dienst- und Fachaufsicht über das zugewiesene Personal obliegt der Stadt Kassel. Die Stadt Kassel ist in allen fachlichen Angelegenheiten und bezüglich des Betriebsablaufs den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landkreises Kassel gegenüber weisungsbefugt, soweit die Tätigkeit innerhalb des Servicecenters betroffen ist.

Dies gilt insbesondere für die Arbeitszeit, den Arbeitsort, den Arbeitsumfang und der Ausführung der Arbeitsleistung. Die Anordnung notwendiger Mehrarbeit und die Gewährung von Urlaub unterliegt ebenfalls der Stadt Kassel.

Insoweit handelt die Stadt Kassel für den Landkreis. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstehen in diesem Rahmen den weiteren innerdienstlichen Regelungen der Stadt Kassel. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, der Stadt Kassel Schaden zuzufügen.

§ 3 Zuständigkeit des Landkreises

Die Zuständigkeit des Landkreises Kassel erstreckt sich weiterhin auf den Bestand der Arbeitsverhältnisse als solche, die Umsetzung tarifrechtlicher Regelungen, die Entgeltgestaltung und Bezahlung, die Erstattung von Unfallanzeigen sowie die Abwicklung von Schadensfällen sowie die Durchführung arbeitsrechtlicher Maßnahmen (z.B. Abmahnung, Kündigung). Arbeitsunfähigkeiten sind dem Personalservice des Landkreises Kassel über die Stadt Kassel zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Personalvertretung

Die Zuständigkeiten der jeweiligen Personalvertretungen orientieren sich an der in den §§ 2 und 3 vorgenommenen Verteilung der Rechte und Pflichten der Stadt Kassel und des Landkreises Kassel. Im Übrigen werden die Rechte der Personalvertretungen durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 5 Abberufung

Die Stadt Kassel ist berechtigt, die Zusammenarbeit mit einer Mitarbeiterin / einem Mitarbeiter abzulehnen, sofern diese / dieser gegen ihre / seine Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Tätigkeit für die Stadt Kassel in einem Maße verstoßen hat, das eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt. Die Stadt Kassel kann in diesem Fall von dem Landkreis Kassel verlangen, dass er die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter innerhalb eines Zeitraumes, welcher der geltenden Kündigungsfrist entspricht, aus ihrem Geschäftsbereich abberuft.

§ 6 Schadensersatzansprüche

Die Stadt Kassel wird gegen den Landkreis Kassel keine Schadensersatzansprüche geltend machen, die sich aus dem Verhalten des für sie tätigen Landkreispersonals ergeben. Die Stadt Kassel stellt den Landkreis Kassel von Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die in Verbindung mit der Tätigkeit der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers des Landkreises Kassel für sie entstehen.

§ 7
Dauer, Kündigung, Änderung des Vertrages

Der Vertrag wird für die Zeit der Gültigkeit des § 6a der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die gemeinsame Volkshochschule Region Kassel geschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Mündliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9
Loyalitätsklausel, Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelungen dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Rechtslücke ergeben, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Fall verpflichtet, sich auf eine wirksame Bestimmung bzw. auf eine Bestimmung zwecks Auffüllung der Lücke zu einigen.

Kassel, den

Kassel, den

Stadt Kassel
- Der Magistrat -

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Uwe Schmidt
Landrat

Anne Janz
Stadträtin

Susanne Selbert
Erste Kreisbeigeordnete

bisher	neu
<p>ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VEREINBARUNG</p> <p>zwischen der Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat - und dem Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss -</p> <p>über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 9 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) in der Fassung vom 25. August 2001 (GVBl. I, S. 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2006 (GVBl. I S. 342).</p> <p>Präambel</p> <p>Die Stadt und der Landkreis Kassel als gesetzliche Träger von Volkshochschulen wollen ihre diesbezüglichen Pflichtaufgaben und weiteren Angebote zukünftig gemeinsam erfüllen. Sie bekennen sich dabei zu den Grundsätzen der Volkshochschularbeit, wonach die Weiterbildungsgrundversorgung der Bevölkerung von Stadt und Landkreis Kassel gleichzeitig die Entfaltung der Persönlichkeit fördert, die Fähigkeit zur Mitgestaltung des demokratischen Gemeinwesens stärkt und bei der Bewältigung der Anforderungen der Arbeitswelt hilft.</p>	<p>Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung</p> <p>zwischen der Stadt Kassel, - vertreten durch den Magistrat – und dem Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss -</p> <p>über die gemeinsame Erfüllung der Aufgaben gem. § 8 Absatz 3 des Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens im Lande Hessen (Hessisches Weiterbildungsgesetz – HWBG) vom 25. August 2001 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 673)</p> <p>Der Landkreis Kassel - vertreten durch den Kreisausschuss - und die Stadt Kassel - vertreten durch den Magistrat - ändern die nach Maßgabe der §§ 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) zum Zwecke der gemeinsamen Aufgabenerfüllung nach § 8 Absatz 3 HWBG geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 15.12.2006 wie folgt.</p>

<p>bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Übertragung von Aufgaben</p> <p>(1) Der Landkreis Kassel - nachfolgend Landkreis genannt - übernimmt die Aufgaben der Stadt Kassel - nachfolgend Stadt genannt -, die dieser nach dem Hessischen Weiterbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung obliegen. Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben gemeinsam mit seinen entsprechenden eigenen Aufgaben.</p> <p>(2) Die sich aus dem Produkt-/Angebotsprofil von Stadt und Landkreis (Anlage 1) ergebenden Dienstleistungen werden zukünftig weiterhin vom Landkreis angeboten. Eine Erweiterung des Dienstleistungsangebotes bedarf der Zustimmung der Stadt.</p> <p>(3) Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 (erste Alternative) und 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307).</p> <p>(4) Dem Landkreis wird die Befugnis übertragen, als Träger der gemeinsamen Volkshochschule eine Satzung auch für das Gebiet der Stadt Kassel zu erlassen. Gleiches gilt für eine Gebühren- bzw. Entgeltordnung nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) in seiner jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>neu</p>
--	-------------------

<p>bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Organisation, Sitz</p> <p>(1) Die gemeinsame Volkshochschule wird auf Seiten des Landkreises als eigener Fachbereich geführt. Sie trägt den Namen "Volkshochschule Region Kassel".</p> <p>(2) Hauptsitz der Volkshochschule ist das Gebäude Wilhelmshöher Allee 21 in Kassel.</p> <p>(3) Der Landkreis stellt der Volkshochschule gegen Miete folgende Flächen zur Verfügung:</p> <table border="0"> <tr> <td>Kassel, Wilhelmshöher Allee 21 einschl. Saal</td> <td>rd.</td> <td>2 130 m²</td> </tr> <tr> <td>Kassel, Wilhelmshöher Allee 19a</td> <td>rd.</td> <td>217 m²</td> </tr> <tr> <td>Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 (Hermann-Schafft-Haus) –teilweise–</td> <td>rd.</td> <td>1 253 m²</td> </tr> <tr> <td>Hofgeismar, Kasinoweg</td> <td>rd.</td> <td>550 m²</td> </tr> <tr> <td>Wolfhagen, Kleiderfabrik</td> <td>rd.</td> <td>558 m²</td> </tr> <tr> <td>Lohfelden-Vollmarshausen</td> <td>rd.</td> <td>403 m²</td> </tr> </table> <p>Die Stadt stellt der Volkshochschule gegen Miete einen Teil des Philipp-Scheidemann-Hauses (Kassel, Holländische Straße 72–74) zur Verfügung.</p> <p>Darüber hinaus kann die Volkshochschule die übrigen Bürgerhäuser und Schulen der Stadt und die Schulen des Landkreises für Kurse und sonstige Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten miet- und betriebskostenfrei nutzen.</p> <p>(3) Die Stadt überlässt die sächliche Ausstattung ihrer bisherigen Volkshochschule (ohne Bürgerhäuser) dem Landkreis für die Zwecke der zukünftig gemeinsamen Volkshochschule. Die sächliche Ausstattung beider Gebietskörperschaften ist nach gleichen Kriterien zu</p>	Kassel, Wilhelmshöher Allee 21 einschl. Saal	rd.	2 130 m ²	Kassel, Wilhelmshöher Allee 19a	rd.	217 m ²	Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 (Hermann-Schafft-Haus) –teilweise–	rd.	1 253 m ²	Hofgeismar, Kasinoweg	rd.	550 m ²	Wolfhagen, Kleiderfabrik	rd.	558 m ²	Lohfelden-Vollmarshausen	rd.	403 m ²	<p>neu</p>
Kassel, Wilhelmshöher Allee 21 einschl. Saal	rd.	2 130 m ²																	
Kassel, Wilhelmshöher Allee 19a	rd.	217 m ²																	
Kassel, Wilhelmshöher Allee 19 (Hermann-Schafft-Haus) –teilweise–	rd.	1 253 m ²																	
Hofgeismar, Kasinoweg	rd.	550 m ²																	
Wolfhagen, Kleiderfabrik	rd.	558 m ²																	
Lohfelden-Vollmarshausen	rd.	403 m ²																	

bisher	neu
<p>bewerten. Differieren die Vermögenswerte um mehr als 10 %, ist ein Wertausgleich in Form einer baren Auszahlung vorzunehmen. Danach erforderlich werdende Ersatzbeschaffungen obliegen dem Landkreis.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Mitwirkung</p> <p>Der Stadt werden folgende Mitwirkungsrechte eingeräumt:</p> <p>(a) Die Höhe des jährlich durch den Landkreis zu veranschlagenden Zuschussbedarfes der gemeinsamen Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.</p> <p>(b) Die Auswahl eines/einer fachlich geeigneten, hauptberuflichen Mitarbeiter/Mitarbeiterin für die Leitung der Einrichtung (§ 11 Abs. 2 HWBG) erfolgt im Einvernehmen beider Vertragspartner.</p> <p>(c) Einvernehmen ist ebenfalls erforderlich für Änderungen der Entgeltstruktur und der Struktur des Programmangebots sowie für Grundsätze zur Weiterentwicklung der vhs.</p> <p>(d) Der Stadt Kassel wird das Recht der Prüfung gemäß § 131 Hessische Gemein-deordnung (HGO) eingeräumt.</p> <p>(e) Die Abstimmung vorgenannter Punkte findet zwischen den zuständigen haupt-amtlichen Mitgliedern des Kreisausschusses und des Magistrats statt, die sich zu diesem Zweck mindestens einmal jährlich treffen (Lenkungsausschuss).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Mitwirkung</p> <p>(a) <i>Die Höhe der jährlich durch den Landkreis zu veranschlagenden Differenz zwischen Ertrag und Aufwand der gemeinsamen Einrichtung bedarf der Zustimmung der Stadt.</i></p>

<p>bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Personal</p> <p>(1) Der Landkreis wird 25 bisher in der Volkshochschule der Stadt auf 18,34 Vollzeitstellen eingesetzte Beschäftigte der Stadt weiterhin im Bereich der gemeinsamen Volkshochschule beschäftigen. Der Landkreis erstattet der Stadt die hierfür entstehenden Personalkosten einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgungskasse zuzüglich 2 % Aufschlag für Gemeinkosten. Die entstehenden Personalkosten im Bereich der Beamtenbesoldung werden neben den 2% Gemeinkostenaufschlag mit einem prozentualen Aufschlag für die Versorgungsanteile und einer Pauschale für die Beihilfekosten berechnet. Hierfür ist die jeweils gültige Personalkostentabelle des Landes Hessen für die Ermittlung der Höhe des Versorgungsanteils (derzeit 30%) und der Beihilfejahrespauschale (derzeit 4.020,- € pro Person) heranzuziehen.</p> <p>(2) Die Stadt bleibt Dienstherrin bzw. Arbeitgeberin der überlassenen Beamtinnen/Beamten bzw. Beschäftigten, überträgt ihr Direktionsrecht jedoch grundsätzlich auf den Landkreis. Näheres regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalstellungsvertrag für die Beschäftigten und ein Dienstleistungsüberlassungsvertrag für die Beamtinnen und Beamten.</p>	<p style="text-align: center;">neu</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Personal</p> <p><i>Die Personalkosten von Beschäftigten und Beamten, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, werden entsprechend des Arbeitszeitumfangs erstattet, der vor Beginn der Altersteilzeit galt. Ab Beginn der Freistellungsphase werden die Personalkosten von Altersteilzeitfällen nicht mehr erstattet.</i></p>
--	--

bisher	neu
<p style="text-align: center;">§ 5 Kostenverteilung</p> <p>(1) Die laufenden Kosten der Volkshochschule werden nach dem Wohnort der Teilnehmer/innen an Kursen, Seminaren, allgemeinen Lehrveranstaltungen und kompensatorischer Bildung auf die Stadt und den Landkreis verteilt. Bis zum 31.12.2008 hat die Stadt 41,86 % und der Landkreis 58,14 % des Zuschussbedarfs zu übernehmen. Ab 01.01.2009 ist der Verteilungsschlüssel für jeweils drei Jahre neu festzusetzen. Für die Berechnung ist der prozentuale Mittelwert der wohnortabhängigen Teilnehmer/innen-Zahlen der drei dem Vorjahr vorangegangenen Jahre heranzuziehen.</p> <p>(2) Zu den Kosten gehören:</p> <p>a) Personalkosten des Landkreises zuzüglich der Personalkostenerstattungen an die Stadt (vgl. § 4 Abs. 1)</p> <p>b) Kosten des laufenden EDV-Betriebs einschließlich der Leitungskosten zu bzw. zwischen den Außenstellen und dem KGRZ Kassel.</p> <p>c) Weiterer sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich Reise- und Fortbildungskosten</p> <p>d) Gemeinkosten bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.</p> <p>e) Raumkosten</p> <p>Der m²-Preis der Kaltmiete für die Büro- und Schulungsräume ergibt sich bezüglich der Standorte Kassel, Wolfhagen und Lohfelden aus den</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kostenverteilung</p> <p>(2) Zu den Kosten gehören:</p> <p>a) Personalkosten des Landkreises zuzüglich der Personalkostenerstattungen an die Stadt (vgl. § 4 Abs. 1) <i>Die Personalkosten von Beschäftigten und Beamten, die sich in der Arbeitsphase der Altersteilzeit befinden, werden entsprechend des Arbeitszeitumfangs angerechnet, der vor Beginn der Altersteilzeit galt. Ab Beginn der Freistellungsphase werden Personalkosten von Altersteilzeitfällen nicht mehr in die Abrechnung einbezogen.</i></p> <p>b) Honorarkosten für Kursleitung (Aus den bisherigen Buchstaben b), c), d), e) werden neu die Buchstaben c), d), e), f)</p> <p>c) Kosten des laufenden EDV-Betriebs einschließlich der Leitungskosten zu bzw. zwischen den Außenstellen und dem KGRZ Kassel.</p> <p>d) Weiterer sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand einschließlich Reise- und Fortbildungskosten</p> <p>e) Gemeinkosten bzw. indirekte Kosten, die mit einem Aufschlag von 15 % auf die Personalkosten berechnet werden.</p> <p>f) Raumkosten</p> <p>Der m²-Preis der Kaltmiete für die Büro- und Schulungsräume ergibt sich bezüglich der Standorte Kassel, Wolfhagen und Lohfelden aus den</p>

<p>bisher</p> <p>jeweils gültigen Mietverträgen, die der Landkreis abgeschlossen hat. Für das kreiseigene Gebäude Kasinoweg 22 in Hofgeismar werden 5,00 EUR pro m² angesetzt. Für das stadteigene Philipp-Scheidemann-Haus werden 6,70 EUR pro m² angesetzt.</p> <p>Nebenkosten einschließlich der Kosten für die durch städtisches Personal erbrachte Reinigungsleistung im Philipp-Scheidemann-Haus werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet.</p> <p>(3) Zustehende Landeszuweisungen fließen dem Landkreis zu.</p> <p>(4) Künftige Investitionen und Ersatzbesatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen - soweit diese nicht geleast werden -, nicht aber Grundstücks- und Gebäudekosten werden von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Sie sind vorher mit der Stadt abzustimmen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5 000 € übersteigen.</p>	<p>neu</p> <p>jeweils gültigen Mietverträgen, die der Landkreis abgeschlossen hat. Für das kreiseigene Gebäude Kasinoweg 22 in Hofgeismar werden 5,00 EUR pro m² angesetzt. Für das stadteigene Philipp-Scheidemann-Haus werden 6,70 EUR pro m² angesetzt.</p> <p>Nebenkosten einschließlich der Kosten für die durch städtisches Personal erbrachte Reinigungsleistung im Philipp-Scheidemann-Haus werden in Höhe des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet.</p> <p>(4) Künftige Investitionen und Ersatzbesatzbeschaffungen u. a. für EDV-Einrichtungen - soweit diese nicht geleast werden -, nicht aber Grundstücks- und Gebäudekosten werden von der Stadt und dem Landkreis je zur Hälfte getragen. Investitionskosten, die in der Summe den Betrag von 20.000 € im Jahr überschreiten, sind gegenüber der Stadt bis zum 28.02. für das Folgejahr anzumelden. Eine Entscheidung über eine städtische Beteiligung erfolgt im Rahmen der Haushaltsbeschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung für das Folgejahr. Sollten einzelne Investitionen den Betrag von 5.000 € übersteigen, sind diese vorher mit der Stadt abzustimmen. Im übrigen ist die Stadt unmittelbar nach Auftragserteilung, spätestens bei Rechnungseingang durch den Landkreis zu informieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 5a Pauschalisierung</p> <p>(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 beträgt der Kostenanteil der Stadt für das Jahr 2010 885.500 Euro und für das Jahr 2011 897.800 Euro. (2) Ab dem Jahr 2012 werden die Sachkosten nach § 5 Abs. 2 Buchstaben c) bis f) mit einer Pauschalsumme von 1.300.300 Euro in die Abrechnung einbezogen. Danach ist der Sachkostenansatz in</p>
---	---

<p>bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 6 Zentrale Dienste</p> <p>Der Landkreis stellt für alle Standorte den Post- und Botendienst, die Telekommunikation, den EDV-Service und den Fuhrpark sicher.</p>	<p>neu</p> <p>Anlehnung an den Verbraucherpreisindex für Deutschland auf der Basis des Jahres 2005 (100 %) anzupassen.</p> <p>(3) Auf Verlangen der Stadt hat der Landkreis die tatsächlich entstandenen Sachkosten jeweils nach drei Jahren, erstmals für das Jahr 2015, spitz darzulegen. Ergibt sich eine Abweichung von mehr als 50.000 Euro, ist die Sachkostenpauschale ab dem Folgejahr entsprechend neu festzusetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6a Servicecenter</p> <p>(1) Das Servicecenter der Stadt Kassel fungiert seit dem 1. Februar 2010 als telefonische Anlaufstelle für die Entgegnahme von Anmeldungen zu Volkshochschulkursen und -veranstaltungen. Das Servicecenter nutzt hierfür die Software SQL-Basys des Landkreises. Die erforderlichen Lizenzen stellt der Landkreis kostenfrei zur Verfügung.</p> <p>(2) Der Landkreis Kassel stellt aus seinem Teilhaushalt „Volkshochschule Region Kassel“ dem Servicecenter für seine Dienstleistungen eine Personalkapazität von 1,0 Stellen zur Verfügung. Näheres regelt ein zusätzlich abzuschließender Personalgestellungsvertrag.</p> <p>(3) Die in dem Personalgestellungsvertrag zu regelnden Personal- und Sachkosten fließen in die Kostenverteilung gemäß § 5 mit ein.</p>
--	--

<p>bisher</p> <p>§ 7 Beirat</p> <p>An der Planung des Weiterbildungsangebotes wirkt ein neu zu bildender Volkshochschulbeirat, dem jeweils 5 Vertreter/innen der Stadt und des Landkreises angehören, mit. Über die Arbeit der Volkshochschule ist dem Beirat semesterweise zu berichten.</p> <p>§ 8 Kündigung</p> <p>(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Frühestens ist eine Kündigung zum 31.12.2009 möglich.</p> <p>(2) Unabhängig von der vorstehenden Regelung können die Vertragsparteien diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>neu</p> <p>§ 7 Beirat wird gestrichen!</p> <p>Die §§ 8 und 9 werden neu zu §§ 7 und 8.</p> <p>§ 7 Kündigung</p> <p>(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen. Frühestens ist eine Kündigung zum 31.12.2009 möglich. <i>Davon abweichend kann § 6a unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.</i></p>
--	---

<p>bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Mündliche Abreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen schriftlich erfolgen.</p> <p>(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen gelten rechtswirksame Regelungen, die dem angestrebten Zweck im wirtschaftlichen, technischen bzw. rechtlichen Ergebnis möglichst nahe kommen, als vereinbart. Entsprechendes gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.</p> <p>(3) Gerichtsstand und Erfüllungsort dieser Vereinbarung ist Kassel.</p> <p>(4) Jede der Parteien erhält eine Originalausfertigung dieser Vereinbarung einschließlich Anlage.</p> <p>(5) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">neu</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Schlussbestimmungen</p> <p style="text-align: right;"><i>Diese Änderungsvereinbarung tritt an dem auf die öffentliche Bekanntmachung der Vereinbarung folgenden Tag in Kraft.</i></p>
--	---

bisher		neu	
Kassel, den	Kassel, den	Kassel, den	Kassel, den
Stadt Kassel - Der Magistrat -	Landkreis Kassel - Der Kreisausschuss -	Stadt Kassel - Der Magistrat -	Landkreis Kassel - Der Kreisausschuss -
Hilgen Oberbürgermeister	Dr. Schlitzberger Landrat	Bertram Hilgen Oberbürgermeister	Uwe Schmidt Landrat
Junge Bürgermeister	Schmidt Erster Kreisbeigeordneter	Anne Janz Stadträtin	Susanne Selbert Erste Kreisbeigeordnete
Anlagenverzeichnis:			
1		Produkt-/Angebotsprofil	

Vorlage Nr. 101.17.565

Straßenbeiträge für Eisenbahnweg

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und
Grundsatzfragen und in den Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Integration und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, mit der Stadt Vellmar über eine öffentlich rechtliche Vereinbarung dahingehend zu verhandeln, dass die Satzung über die Erhebung von Straßenbeiträgen in der Stadt Kassel auch für die in der Stadt Vellmar gelegenen Grundstücke Gemarkung Niedervellmar Flur 1, Flurstücke 45/2, 45/1, 113/7, 113/1, 113/2, 113/5, 113/6 und 150/113 gilt.

Begründung:

Der Eisenbahnweg entlang der genannten Vellmarer Grundstücke liegt voll auf Kasseler Gebiet und bietet den angrenzenden Vellmarer Grundstücken Vorteile. Insoweit unterscheidet sich die Rechtslage nicht von derjenigen des Erschließungsbeitragsrechtes und führen die im Beitragsrecht herrschenden Grundsätze der Abgabengleichheit und Vorteilsgerechtigkeit zur gleichmäßigen Heranziehung der Grundstückseigentümer.

Zwar ist der Eisenbahnweg erst vor kurzer Zeit erstmalig erstellt worden und erfahrungsgemäß mit einem Um- oder Ausbau nicht alsbald zu rechnen. Gleichwohl zeigt der langwierige Rechtsstreit, bis hin zum Bundesverwaltungsgericht, um die Heranziehung zu den Erschließungsbeiträgen, dass frühzeitig eine Rechtssicherheit und Klarheit für die Bürger zu schaffen ist.

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Wolfram Kieselbach

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.590

Einrichtung einer anonymen Spurensicherung

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert,

1. beim Klinikum Kassel die Möglichkeit einer anonymen Spurensicherung – vergleichbar zu den entsprechenden Projekten der Städte Bochum, Herne, Bremen, Bonn, Köln – einzurichten, und zwar insbesondere für Frauen und Kinder, die Opfer einer (sexuellen) Gewalttat geworden sind;
2. dies bei den Trägern der übrigen größeren Kliniken im Stadtgebiet mit gleicher Zielrichtung anzuregen.

Begründung:

Um gewalttätige Übergriffe, insbesondere gegen die sexuelle Selbstbestimmung in gerichtlichen Verfahren beweissicher feststellen zu können, ist es sachgerecht, dass Spuren am Körper frühzeitig gesichert werden.

85% der Gewalttaten an Frauen und Kindern finden im sozialen Umfeld statt. Daher scheuen sich viele Gewaltopfer, den Täter direkt anzuzeigen und sich rechtsmedizinisch untersuchen zu lassen, aus Scham und Angst vor der Befragung und Angst vor dem Täter. Die Dunkelziffer der Taten im Bereich sexueller Gewalt ist deshalb sehr hoch. Zwar nehmen Staatsanwaltschaft und Polizei schon bisher in diesem Sektor die ihnen obliegenden Ermittlungsaufgaben einschließlich derjenigen der Sicherung von Beweismitteln wahr. Diese Behörden können jedoch nur tätig werden, wenn sie von einer Straftat erfahren, was aus den geschilderten Umständen heraus nicht hinreichend gewährleistet ist. Helfen kann den Betroffenen daher zusätzlich eine anonyme Spurensicherung, bei der Spuren gerichtsfest gesichert werden, ohne dass das Opfer seinen Namen nennen und den Täter anzeigen muss.

Diese werden mindestens 10 Jahre aufbewahrt.

Durch die anonyme Spurensicherung haben die Ermittlungsbehörden, auch bei einer späteren Anzeige, die Möglichkeit, auf Spurenmaterial zurückzugreifen. In einem Verfahren verbessert das die Ausgangsposition des Opfers erheblich.

Untersucht werden können Spermaspuren, Haare, Kleidung, Haut etc. Auch Fotos von Gewaltspuren können gemacht werden.

In den Klinken müssen Ärzte auf die Untersuchungsmethoden geschult werden und geben diese anonym unter einer Chiffrenummer an die Polizei oder Rechtsmedizin weiter. Den Ärzten sind andererseits auch ihre Pflichten gegenüber den Strafverfolgungsbehörden insoweit zu vermitteln, als die ärztliche Schweigepflicht nicht unbegrenzt gilt und dass bei der Gefährdung hochwertiger Rechtsgüter eine Offenbarungsbefugnis oder gar eine Offenbarungspflicht bei schwerster Kriminalität bestehen kann.

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Gabriele Jakat

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.599

Häusliche Gewalt

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft „Runder Tisch gegen häusliche Gewalt Region Kassel“ vorzustellen und die sich daraus ergebenden Vorgehensweisen insbesondere für die Stadt Kassel darzulegen.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Kerstin Linne

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.600

Trennung und Scheidung

Gemeinsamer Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Magistrat wird aufgefordert, über das Konzept, bzw. die Umsetzung für eine Anlaufstelle für Alleinerziehende im Ausschuss Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung zu berichten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordnete Gabriele Jakat

Anke Bergmann
Stellv. Fraktionsvorsitzende SPD

Gernot Rönz
Fraktionsvorsitzender B90/Grüne

Vorlage Nr. 101.17.667

**Nachträgliche Aufhebung von Bußgeldbescheiden wegen unzulässiger
Geschwindigkeitsmessenanlagen**

Antrag

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, für den Fall, dass auch der beauftragte Gutachter feststellt, dass die im Stadtgebiet aufgestellten Verkehrsüberwachungsanlagen für einen stationären Einsatz nicht zugelassen sind, sämtliche ergangenen Bescheide nachträglich aufzuheben und alle gezahlten Geldbeträge aus Gründen des Rechtsfriedens zurückzuerstatten.

Begründung:

Berichtersteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender

Vorlage Nr. 101.17.708

Moscheeverein und Trinkraum

Anfrage

**zur Überweisung in den Ausschuss für Recht, Sicherheit, Integration
und Gleichstellung**

Wir fragen den Magistrat:

Warum hat Bürgermeister Kaiser als zuständiger Dezernent in der Sitzung des Ausschusses für Recht, Sicherheit, Integration und Gleichstellung am 01.11.2012 gegenüber den Mitgliedern des Ausschusses erklärt, dass es in Sachen der Einrichtung eines stationären Trinkraums neben der Moschee im Hansa-Haus keinerlei Probleme gebe, während die Vertreter des Moscheevereins in der HNA vom 12.11.2012 erklärten, dass sie in dieser Frage erhebliche Schwierigkeiten befürchten?

Fragesteller/-in: Stadtverordneter Stefan Kortmann

gez. Dr. Norbert Wett
Fraktionsvorsitzender